

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

Studienordnung für den Studiengang "Lehramt für Sonderpädagogik"
und Erläuterung

Seite 2

B. Hochschulinformationen

**Studienordnung für den Studiengang "Lehramt für Sonderpädagogik"
hier: Erläuterungen gem. § 14 Abs. 3 NHG**

Die vorgelegte Studienordnung beruht auf den Vorgaben der Prüfungsverordnung für die Lehrämter (PVO-Lehr I) vom 15.04.1998 für deren erste Ausbildungsphase. Die umfangreichen und detaillierten Vorgaben der PVO-Lehr I bezüglich des Umfangs und der Inhalte der einzelnen Studienfächer, der Wahlmöglichkeiten, der Praktika, der zu erbringenden Studienleistungen, der Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen u. a. lassen den Hochschulen wenig Gestaltungsmöglichkeiten für das Studium der verschiedenen Lehramtsstudiengänge.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Studienordnung eine konsequente und geeignete Umsetzung der Vorgaben der PVO-Lehr I darstellt und an der Universität Hannover die Voraussetzungen für ein Studium schafft, das für den Beruf der Lehrerin und des Lehrers in der jeweils gewählten Schulart qualifiziert.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

**Studienordnung für den Studiengang
"Lehramt für Sonderpädagogik"
der Universität Hannover**

auf der Grundlage der "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für
Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I)" vom 15. April 1998

Teil 1

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Sonderpädagogik hat das Ziel, die zukünftige Sonderpädagogin oder den zukünftigen Sonderpädagogen für ihre oder seine Aufgaben zu qualifizieren und die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik zu vermitteln.
- (2) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß der PVO-Lehr I abgeschlossen.
- (3) Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung 2000 und der in Abs. 2 genannten Prüfungsverordnung.
- (4) Die Qualifizierung der zukünftigen Sonderpädagogin oder des zukünftigen Sonderpädagogen ist in einen Grundlagenbereich und in folgende drei Kompetenzbereiche gegliedert:
 - Kompetenzbereich Unterricht,
 - Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung,
 - Kompetenzbereich Beratung und Kooperation.Einer der drei Kompetenzbereiche soll vertieft studiert werden.

§ 2 Studienbeginn

In der Regel kann das Studium des Studienganges Lehramt für Sonderpädagogik nur im Wintersemester aufgenommen werden. Nähere Auskünfte erteilt das Immatrikulationsamt.

§ 3 Studienbereiche

- (1) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst:
 - a) das allgemeine erziehungswissenschaftliche Studium (Pädagogik [Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik] und Psychologie oder Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik);
 - b) das Studium der Sonderpädagogik (Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf und zwei sonderpädagogische Fachrichtungen);
 - c) das Studium der Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einem Langfach oder zwei Kurzfächern.
- (2) In diesem Rahmen sind folgende weiteren Studienleistungen zu erbringen:
 - a) Praktika
 - b) Didaktik des sonderpädagogischen Erstunterrichts in Schreiben/Lesen und Mathematik
 - c) Neuropsychologie/Rehabilitationsmedizin
 - d) Psychomotorik, Musik, Rhythmik oder Kunst/Gestaltendes Werken
 - e) Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht
 - f) fächerübergreifende Lernfelder
 - g) Projekt
 - h) Sprecherziehung

(3) Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen können in jeder Kombination gewählt werden:

- Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Lernens
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Verhaltens

(4) Folgende Unterrichtsfächer können als Langfach (LF) oder als Kurzfächer (KF) studiert werden:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken (nur als KF), Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik, Sachunterricht, Sport, Textiles Gestalten (nur als KF) oder Werte und Normen (nur als LF).

(5) Von den im Abs. 3 genannten Kombinationen in den Fachrichtungen kann im Einzelfall abgewichen werden. Gründe hierfür können insbesondere in der außerschulischen Vorbildung oder im Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts liegen. Anträge zur Genehmigung von abweichenden Kombinationen in den Fachrichtungen sind an das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter zu richten.

§ 4

Gliederung des Studiums und Studiendauer

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das in der Regel nach dem 4. Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium, das einschließlich des Prüfungssemesters in der Regel im 9. Semester mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird.

§ 5

Studienumfang

(1) Die Belegzeit beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS)¹. In der Regel wird ein Verhältnis von Vor- und Nachbereitungszeit zur Belegzeit von etwa 1:1 zugrunde gelegt. Begründete Abweichungen hiervon sind in den fachspezifischen Anlagen angegeben. Pro Semester wird von einer Belegzeit von etwa 20 SWS ausgegangen.

(2) Die Belegzeit verteilt sich auf folgende Studienbereiche:

Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) und Psychologie oder Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik	28 SWS
Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf	18 SWS
Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf	18 SWS
Erste sonderpädagogische Fachrichtung	28 SWS
Zweite sonderpädagogische Fachrichtung	28 SWS
ein Langfach oder zwei Kurzfächer	40 SWS je 20 SWS
Insgesamt	160 SWS

(3) Innerhalb der sonderpädagogischen Fachrichtungen ist die Sprecherziehung (2 SWS) zu berücksichtigen.

¹ Darin sind nicht die Durchführungszeiten für Praktika außerhalb der Universität enthalten. Dies gilt auch für semesterbegleitende Praktika.

§ 6 Studium der Fächer

Grundstudium

Pädagogik:		14 SWS
Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik)	10 SWS	
Projektorientiertes Grundstudium: Hospitationen und Unterrichtsversuche (Pflichtveranstaltung im 1. und 2. Semester als Vorbereitung auf das Allgemeine Schulpraktikum)	2 SWS	
Vorbereitung oder Auswertung des sonderpädagogischen Sozialpraktikums	2 SWS	
Wahlpflichtfach: Soziologie oder Philosophie oder Psychologie oder Wissenschaft von der Politik		14 SWS
Unterrichtsfach (ein Langfach oder zwei Kurzfächer)*		24 SWS
Sonderpädagogik:		28 SWS
Pädagogik bei sonderpädagogischen Förderbedarf	8 SWS	
Psychologie bei sonderpädagogischen Förderbedarf	4 SWS	
Erste sonderpädagogische Fachrichtung	8 SWS	
Zweite sonderpädagogische Fachrichtung	8 SWS	
Insgesamt		80 SWS

* Für die Verteilung der SWS zwischen Grundstudium und Hauptstudium im Unterrichtsfach (Langfach) können die fachspezifischen Anlagen abweichende Regelungen treffen.

Hauptstudium

Unterrichtsfach (ein Langfach oder zwei Kurzfächer)*	16 SWS	
Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf	10 SWS	
Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf	14 SWS	
Erste sonderpädagogische Fachrichtung	18 SWS	
Zweite sonderpädagogische Fachrichtung	18 SWS	
Erstunterricht	4 SWS	
Insgesamt		80 SWS

* Für die Verteilung der SWS zwischen Grundstudium und Hauptstudium im Unterrichtsfach (Langfach) können die fachspezifischen Anlagen abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Exkursionen

Ein unabdingbarer Bestandteil sonderpädagogischer Qualifikation ist die Kenntnisnahme von in- und ausländischen Erziehungskonzeptionen, die unter anderem in Exkursionen ermöglicht wird. Die Teilnahme an Exkursionen wird dringend empfohlen.

§ 8 Praktika

(1) Praktika sind integrativer Bestandteil des Studiums. Ihre Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung sowie die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind Aufgabe der Universität. Einzelheiten regeln die Praktikumsordnungen.

(2) Empfohlener Belegplan für die Praktika in zeitlicher Abfolge:

Zeit	Art der Praktika	Dauer
1. und 2. Semester	Projektorientiertes Grundstudium in den allgemeinen Fächern (Erziehungswissenschaften)	Studienbegleitend, ein Vormittag pro Woche
Nach dem 1. Semester	Sonderpädagogisches Sozialpraktikum	4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit
Nach dem 3. Semester	Erstes sonderpädagogisches Schulpraktikum (Allgemeines Schulpraktikum)	5 Wochen an einer allgemeinbildenden Schule
Nach dem 5. Semester	Zweites sonderpädagogisches Schulpraktikum	4 – 5 Wochen an einer Schule, an der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden
Ab dem 7. Semester	Förderdiagnostisches Praktikum	4 Wochen im Semester oder schuljahresbegleitend
Nach dem 7. Semester	Sprachtherapiepraktikum, wenn Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens sonderpädagogische Fachrichtung ist	4 Wochen oder semesterbegleitend in einer sprachtherapeutischen Einrichtung

§ 9

Erstunterricht

Im Hauptstudium sind je 2 SWS zur Didaktik des sonderpädagogischen Erstunterrichts in Schreiben/Lesen und in Mathematik zu studieren. Die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Lehrveranstaltungen ist nachzuweisen.

§ 10

Fächerübergreifende Lehrangebote und Projekte

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen an

- einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
- einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern,
- einem Projekt.

(2) Veranstaltungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht sollen in den Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien einführen.

(3) Fächerübergreifende Lernfelder ergeben sich aus dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes. Hierzu gehören z. B. Europa im Unterricht, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Interkulturelle Bildung, Gesundheitsförderung, Friedenserziehung, Medienerziehung, Umweltbildung, Neue Technologien.

(4) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien und zu fächerübergreifenden Lernfeldern können grundsätzlich in allen Fächern erworben werden. Sie können ggf. gleichzeitig auf die zu erbringenden Nachweise in einem Fach angerechnet werden.

(5) Das Projekt im Sinne dieser Studienordnung ist eine Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden. Es ist einem Fach zuzuordnen und soll sich in der Regel nicht über mehr als zwei Semester erstrecken. Ausnahmen müssen von der betreuenden Lehrkraft genehmigt werden. Bis zu zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen können integriert werden. Die Ergebnisse des Projekts werden von den Studierenden in einem schriftlichen Projektbericht zusammengefasst. Über Verlauf und Ergebnis des Projekts erfolgt ein Gespräch.

§ 11**Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl**

Soweit Lehrveranstaltungen nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden können, werden die näheren Regelungen zum Auswahlverfahren in den fachspezifischen Anlagen beschrieben.

§ 12**Zwischenprüfung**

(1) Mit der Zwischenprüfung wird das viersemestrige Grundstudium abgeschlossen. Die bestandene Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung

- in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf,
- in Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf,
- in den beiden gewählten Fachrichtungen,
- im Unterrichtsfach (Langfach).

(3) Zulassungsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der in den einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Zwischenprüfungsordnung 2000 für den Studiengang "Lehramt für Sonderpädagogik" an der Universität Hannover festgelegt.

§ 13**Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsteilen der Ersten Staatsprüfung**

(1) Zur Arbeit unter Aufsicht im Langfach oder in einem der beiden Kurzfächer und zur mündlichen Prüfung im Langfach oder in den beiden Kurzfächern ist zuzulassen, wer nachweist:

- die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Unterrichtsfach,
- ggf. die bestandene fachpraktische Prüfung,
- die bestandene Zwischenprüfung (im Langfach)

Die Zulassung kann in der Regel am Ende des 6. Semesters erfolgen.

(2) Die Zulassung zur Hausarbeit kann in der Regel am Ende des 7. Semesters erfolgen.

(3) Zur Arbeit unter Aufsicht in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und zu den mündlichen Prüfungen in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, in Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf und in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist zuzulassen, wer nachweist:

- die Ableistung eines
 - a) sonderpädagogischen Sozialpraktikums von vier Wochen Dauer,
 - b) förderdiagnostischen Praktikums von vier Wochen Dauer einschließlich der Erstellung eines sonderpädagogischen Beratungsgutachtens,
- die erfolgreiche Ableistung
 - c) zweier sonderpädagogischer Schulpraktika unter angemessener Berücksichtigung der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen und des gewählten Unterrichtsfaches (Langfach) oder der gewählten Unterrichtsfächer(Kurzfächer) von insgesamt neun bis zehn Wochen Dauer,
 - d) eines Sprachtherapiepraktikums, wenn Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens sonderpädagogische Fachrichtung ist,
- die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung
- die erfolgreiche Teilnahme an
 - e) je einer Lehrveranstaltung in Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) und Psychologie oder Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik,
 - f) je einer Lehrveranstaltung zur Didaktik des sonderpädagogischen Erstunterrichts in Schreiben/Lesen und Mathematik,
 - g) einer Lehrveranstaltung zur Neuropsychologie/Rehabilitationsmedizin,
 - h) einer Lehrveranstaltung zur Psychomotorik, Musik, Rhythmik oder zu Kunst/Gestaltendes Werken unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte,
 - i) einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
 - j) eine Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern,
 - k) einem Projekt,
 - l) den erforderlichen Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach (Langfach) bzw. der erforderlichen Lehrveranstaltungen in den beiden Kurzfächern,
 - m) an zwei Lehrveranstaltungen in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, wobei ein Nachweis zum Bereich Kooperation mit medizinischen Fachkräften erworben werden muss,
 - n) an einer Lehrveranstaltung in Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf, wobei ein Nachweis im Bereich der klinischen Psychologie erworben werden muss,
 - o) je zwei Lehrveranstaltungen in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, wobei die Nachweise in den unterschiedlichen Bereichen gemäß § 1, Abs. 4 erworben werden müssen.

Die Zulassung kann in der Regel am Ende des 8. Semesters erfolgen.

(4) Als Zwischenprüfung wird eine Diplomvorprüfung eines universitären oder gleichgestellten Studiengangs oder eine Zwischenprüfung für ein anderes Lehramt oder eine Zwischenprüfung in einem Magisterstudiengang im betreffenden Fach angerechnet.

(5) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie setzen eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel schriftlich erbracht wird, z. B. als Arbeit unter Aufsicht (Klausur), Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit. Protokolle über den Verlauf von Lehrveranstaltungen reichen nicht aus. Gruppenleistungen sind zulässig, wenn die individuellen Einzelleistungen deutlich abgrenzbar sind.

(6) Die Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Die erfolgreiche Ableistung wird bescheinigt, aber nicht benotet.

§ 14 Prüfungsteile

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- der Hausarbeit
- je einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und im Langfach oder in einem der beiden Kurzfächer,
- je einer mündlichen Prüfung in
 - a) Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf
 - b) Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf
 - c) den beiden gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen
 - d) dem Langfach oder den beiden Kurzfächern
- einer fachpraktischen Prüfung bei den Langfächern Kunst, Musik und Sport.

(2) Die Hausarbeit ist in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder in einer der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen anzufertigen. Sie soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbstständigen Urteil fähig ist. Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der oder des Prüfenden um bis zu zwei Monaten verlängert werden, wenn zur Anfertigung der Arbeit die Durchführung von Experimenten oder die Gewinnung empirischer Daten erforderlich ist. Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind, den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen und das Thema die Bearbeitung durch mehrere Studierende erfordert.

(3) In der Klausur soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in begrenzter Zeit anwenden kann. Sie oder er muss aus drei gestellten Themen eines auswählen. Für jede Klausur stehen vier Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt:

- in Pädagogik und Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf etwa 30 Minuten
 - in den sonderpädagogischen Fachrichtungen je etwa 40 Minuten
 - im Langfach etwa 60 Minuten
- oder in den beiden Kurzfächern je etwa 30 Minuten.

(5) Die mündliche Prüfung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen umfasst den Grundlagenbereich und die Kompetenzbereiche. In einem Kompetenzbereich kann ein Schwerpunkt gebildet werden, zu dem sich die oder der Studierende kurz zusammenhängend äußern kann. Die Prüfung im Schwerpunkt soll ein Drittel der Prüfungszeit nicht überschreiten. Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeiten unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(6) Regelungen zu den fachpraktischen Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Sport finden sich in den entsprechenden Studienplänen bzw. in den fachspezifischen Anlagen dieser Studienordnung.

(7) Nicht bestandene Prüfungsteile können nach Maßgabe der PVO-Lehr I § 13 wiederholt werden.

§ 15 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen (Freiversuch), wenn

- im Falle der Zwischenprüfung die jeweilige Fachprüfung mit Ablauf des 4. Semesters,
 - im Falle der Ersten Staatsprüfung die gesamte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde.
- Pro Fachprüfung in der Zwischenprüfung bzw. pro Staatsprüfung ist nur ein Freiversuch zulässig.

§ 16 Erweiterungsprüfung

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Niedersachsen oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen für dieses Lehramt in den dafür zugelassenen Fächern ablegen.
- (2) Eine Erweiterungsprüfung kann in den sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in den Unterrichtsfächern abgelegt werden. Sie wird wie eine Prüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder wie eine Prüfung im Unterrichtsfach durchgeführt.
- (3) Die Ableistung zusätzlicher Praktika und einer Zwischenprüfung wird nicht gefordert.

§ 17 Studienberatung

- (1) Die "Zentrale Studienberatung" der Universität Hannover ist zuständig für die allgemeine Studienberatung. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fächerübergreifenden Problemen.
- (2) Für Fragen des Studienganges Lehramt für Sonderpädagogik sind die Fachstudienberatung (Studienberatung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften), die in den einzelnen Abteilungen beauftragten Lehrenden des Instituts für Sonderpädagogik und die Lehrenden der Unterrichtsfächer zuständig.
- (3) Auskünfte zur Organisation der Praktika erteilen die jeweiligen Beauftragten.
- (4) Auskünfte geben
 - zur Zwischenprüfung der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Erziehungswissenschaften für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik,
 - zur Ersten Staatsprüfung das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter.

Teil 2: Fachspezifische Anlagen

Fach	Seite
Fach Pädagogik	10
Wahlpflichtfach Psychologie	11
Wahlpflichtfach Philosophie	12
Wahlpflichtfach Soziologie	13
Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik	14
Fach Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf	15
Fach Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf	17
Sonderpädagogische Fachrichtung:	18
Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens	
Sonderpädagogische Fachrichtung:	20
Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens	
Sonderpädagogische Fachrichtung:	22
Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Verhaltens	
Unterrichtsfach Biologie (Langfach)	24
Unterrichtsfach Biologie (Kurzfach)	26
Unterrichtsfach Chemie (Langfach)	28
Unterrichtsfach Chemie (Kurzfach)	30
Unterrichtsfach Deutsch (Langfach)	32
Unterrichtsfach Deutsch (Kurzfach)	34
Unterrichtsfach Englisch (Langfach)	35
Unterrichtsfach Englisch (Kurzfach)	38
Unterrichtsfach Erdkunde (Langfach)	40
Unterrichtsfach Erdkunde (Kurzfach)	43
Unterrichtsfach Evangelische Religion (Langfach)	45
Unterrichtsfach Evangelische Religion (Kurzfach)	47
Unterrichtsfach Geschichte (Langfach)	49
Unterrichtsfach Geschichte (Kurzfach)	51
Unterrichtsfach Gestaltendes Werken (Kurzfach)	53
Unterrichtsfach Katholische Religion (Langfach)	54
Unterrichtsfach Katholische Religion (Kurzfach)	56
Unterrichtsfach Kunst (Langfach)	58
Unterrichtsfach Kunst (Kurzfach)	60
Unterrichtsfach Mathematik (Langfach)	62
Unterrichtsfach Mathematik (Kurzfach)	64
Unterrichtsfach Musik (Langfach)	65
Unterrichtsfach Musik (Kurzfach)	67
Unterrichtsfach Physik (Langfach)	69
Unterrichtsfach Physik (Kurzfach)	71
Unterrichtsfach Politik (Langfach)	72
Unterrichtsfach Politik (Kurzfach)	74
Unterrichtsfach Sachunterricht (Langfach)	76
Schwerpunktbezugsfach Biologie zum Sachunterricht (Langfach)	79
Schwerpunktbezugsfach Chemie zum Sachunterricht (Langfach)	80
Schwerpunktbezugsfach Erdkunde zum Sachunterricht (Langfach)	81
Schwerpunktbezugsfach Geschichte zum Sachunterricht (Langfach)	82
Schwerpunktbezugsfach Physik zum Sachunterricht (Langfach)	83
Schwerpunktbezugsfach Politik zum Sachunterricht (Langfach)	84
Unterrichtsfach Sachunterricht (Kurzfach)	85
Unterrichtsfach Sport (Langfach)	87
Unterrichtsfach Sport (Kurzfach)	91
Unterrichtsfach Textiles Gestalten (Kurzfach)	94
Unterrichtsfach Werte und Normen (Langfach)	96

Pädagogik

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 14 SWS zu belegen

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium:

Grundstudium

Projektorientiertes Grundstudium (Pflicht)	2 SWS *
Lehrveranstaltung zum sonderpädagogischen Sozialpraktikum (Vor- oder Nachbereitung, Wahlpflicht)	2 SWS

* Darin sind nicht die Durchführungszeiten für Praktika außerhalb der Universität enthalten.

1 Lehrveranstaltung: Einführung in die Erziehungswissenschaft (Wahlpflicht)	2 SWS
1 Lehrveranstaltung zum Projektorientierten Grundstudium (Wahlpflicht)	2 SWS
1 Lehrveranstaltung in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik (Erwerb eines Leistungsnachweises, Wahlpflicht)	2 SWS

Hauptstudium

2 Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Lehrangebot für GHR	4 SWS
---	-------

Leistungsnachweise

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an:

- 1 Lehrveranstaltung im Bereich Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Fach Pädagogik erbracht werden.

Wahlpflichtfach Psychologie

Wird das Wahlpflichtfach Psychologie studiert, sind im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums 14 SWS zu belegen.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Vorlesung "Allgemeine Psychologie"	2 SWS
Vorlesung "Entwicklungspsychologie"	2 SWS
Vorlesung "Pädagogische Psychologie"	2 SWS
Vorlesung "Klinische Entwicklungspsychologie"	2 SWS
Seminare nach Wahl	6 SWS
Insgesamt	14 SWS

Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis wird in einem der besuchten Seminare erworben.

Wahlpflichtfach Philosophie

Wird das Wahlpflichtfach Philosophie studiert, sind im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums 14 SWS zu belegen.

Aufteilung der Semesterwochenstunden*Wahlpflichtbereich*

Proseminar	2 SWS
einführende Vorlesung	2 SWS

Wahlbereich

Lehrveranstaltungen nach Wahl	10 SWS
-------------------------------	--------

Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis wird in einer der besuchten Lehrveranstaltungen erworben.

Wahlpflichtfach Soziologie

Wird das Wahlpflichtfach Soziologie studiert, sind im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums 14 SWS zu belegen.

Aufteilung der Semesterwochenstunden*Wahlpflichtbereich*

Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Soziologie oder Sozialstrukturanalyse	2 SWS
3 Lehrveranstaltungen zu: – Familien- und Jugendsoziologie – Bildungssoziologie einschließlich Sozialisationsforschung	6 SWS

Wahlbereich

Lehrveranstaltungen nach Wahl	6 SWS
-------------------------------	-------

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis (frühestens im 3. Semester) zu einem der oben angeführten Bereiche.

Spezifische Gesichtspunkte des Faches Soziologie

Soziologische Lehrveranstaltungen werden auch angeboten im Rahmen von:

- Interkulturelle Bildung und Entwicklungspädagogik (INTERPÄD)
- Medienpädagogik.
- Pädagogik (interdisziplinäre Lehrveranstaltung)
- anderen Fachbereichen

Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik

Das ordnungsgemäße Studium im Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik umfasst 14 SWS.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Wahlpflichtbereich:	Einführende Veranstaltung	2 SWS
	je eine Veranstaltung aus den Bereichen – Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden – Politische Systeme – Frieden und internationale Beziehungen – Politikfelder	8 SWS
Wahlbereich:		4 SWS

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis zu einem der aufgeführten Bereiche.

Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 18 SWS zu belegen

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

Pflichtbereich

Einführung in die Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf	2 SWS
Sonderpädagogische Propädeutiken	2 SWS
Grundlagen der sonderpädagogischen Soziologie	2 SWS

Wahlpflichtbereich

Historische und vergleichende Aspekte der Sonderpädagogik	2 SWS
---	-------

Hauptstudium

Pflichtbereich

Lehrveranstaltung zum Kompetenzbereich "Kooperation mit medizinisch-therapeutischen Fachkräften	2 SWS
---	-------

Wahlpflichtbereich

je eine Lehrveranstaltung zu den Kompetenzbereichen – Unterricht – Beratung und Kooperation – Diagnostik und Förderung	6 SWS
---	-------

Wahlbereich

Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS
-----------------------------	-------

Leistungsnachweise

Grundstudium

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- Einführung in die Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf
oder
Grundlagen der sonderpädagogischen Soziologie

Hauptstudium

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung im Kompetenzbereich Beratung und Kooperation zur interdisziplinären Kooperation mit medizinisch-therapeutischen Fachkräften.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

- zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht
- zu fächerübergreifenden Lernfelder
- zum Projekt
- zum sonderpädagogischen Erstunterricht in Lesen bzw. Schreiben und Mathematik
- zu Psychomotorik, Musik, Rhythmik

können auch im Fach Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf erworben werden.

Zwischenprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- Einführung in die Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf
oder
- Grundlagen der sonderpädagogischen Soziologie

Art und Umfang

Die Zwischenprüfung wird abgelegt in Form einer Klausur (Dauer 2 Stunden).

Gegenstand der Klausur sind die Inhalte der Lehrveranstaltung:

- Einführung in die Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf
oder
- Sonderpädagogische Propädeutiken.

Erste Staatsprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 2 Leistungsnachweise.

Art und Umfang

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Es werden Themen aus dem Grundlagenbereich und den drei Kompetenzbereichen geprüft, wobei der Grundlagenbereich oder ein Kompetenzbereich als Prüfungsschwerpunkt gewählt werden kann.

Die Hausarbeit kann im Fach Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf angefertigt werden.

Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 18 SWS zu belegen

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

Pflichtbereich

Einführung in die Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf	2 SWS
Klinische Entwicklungspsychologie	2 SWS

Hauptstudium

Pflichtbereich

Kompetenzbereich "Diagnostik und Förderung"	
Einführung in die Förderdiagnostik	2 SWS
Praktikumsvorbereitung und –nachbereitung	4 SWS

Wahlbereich

Lehrveranstaltungen zum Grundlagenbereich und gewählten Kompetenzbereich	8 SWS
--	-------

Leistungsnachweise

Grundstudium

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich

Hauptstudium

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung.
- Nachweis der Ableistung eines förderdiagnostischen Praktikums einschließlich der Erstellung eines sonderpädagogischen Beratungsgutachtens

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich

Art und Umfang

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend als Referat oder als Studienarbeit in einer Lehrveranstaltung zur "Klinischen Entwicklungspsychologie" abgelegt.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 2 Leistungsnachweise.

Art und Umfang

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Es werden Themen aus dem Grundlagenbereich und den drei Kompetenzbereichen geprüft, wobei der Grundlagenbereich oder ein Kompetenzbereich als Prüfungsschwerpunkt gewählt werden kann.

Die Hausarbeit kann im Fach Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf angefertigt werden.

Sonderpädagogische Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 28 SWS zu belegen

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

Pflichtbereich

Einführung in das Studium der Sonderpädagogik	1 SWS
Einführung in das Studium der Sonderpädagogik (Da alle Studierenden 2 Fachrichtungen belegen, werden diese 2-stündigen übergreifenden Veranstaltungen mit jeweils einer SWS berechnet.)	1 SWS
Einführung in die Fachrichtung	2 SWS
Insgesamt	4 SWS

Wahlbereich	4 SWS
-------------	-------

Hauptstudium

Pflichtbereich

Grundlagenbereich	2 SWS
Praktikumsvorbereitung/Auswertung	2 SWS
Kompetenzbereich Unterricht	2 SWS
Kompetenzbereich Beratung und Kooperation	2 SWS
Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung	2 SWS
Insgesamt	10 SWS

Wahlbereich

(Gewählter Kompetenzbereich und Schwerpunkte) Der Wahlbereich verringert sich um 2 SWS, falls Erstunterricht in dieser Fachrichtung studiert wird.	10 SWS
--	--------

Leistungsnachweise

Grundstudium

- ein Leistungsnachweis im Grundlagenbereich oder in einem Kompetenzbereich (als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung)

Hauptstudium

- ein Leistungsnachweis in einem Kompetenzbereich, wenn der Leistungsnachweis im Grundstudium im Grundlagenbereich lag, oder im Grundlagenbereich, wenn der Leistungsnachweis im Grundstudium im Kompetenzbereich lag.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der fachrichtungsübergreifenden Einführungsveranstaltung (Vorlesung und Seminar),
- einem Grundlagenseminar in der Fachrichtung, für die in der Einführungsveranstaltung kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird für beide gewählte Fachrichtungen gemeinsam abgenommen. Die Prüfung erfolgt als mündliche Gruppenprüfung (zwei bis maximal drei Studierende). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 20 Minuten je Studierender oder Studierendem.

Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Einführungsveranstaltungen (fachrichtungsübergreifende Vorlesung mit Seminar und Grundlagenseminar).

Erste Staatsprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 2 Leistungsnachweise.

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die Kandidatin/der Kandidat den Grundlagenbereich oder einen der Kompetenzbereiche.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 40 Minuten) werden Themen aus dem Grundlagenbereich und den drei Kompetenzbereichen geprüft, wobei der Grundlagenbereich oder ein Kompetenzbereich als Prüfungsschwerpunkt gewählt werden kann.

Die Hausarbeit kann auch in Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens angefertigt werden.

Sonderpädagogische Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 28 SWS zu belegen

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

Pflichtbereich

Einführung in das Studium der Sonderpädagogik	1 SWS
Einführung in das Studium der Sonderpädagogik (Da alle Studierenden 2 Fachrichtungen belegen, werden diese 2-stündigen übergreifenden Veranstaltungen mit jeweils 1 SWS berechnet.)	1 SWS
Einführung in die Fachrichtung	2 SWS
Insgesamt	4 SWS

Wahlbereich	4 SWS
-------------	-------

Hauptstudium

Pflichtbereich

Grundlagenbereich	4 SWS
Praktikumsvorbereitung/Auswertung	2 SWS
Kompetenzbereich Unterricht	2 SWS
Kompetenzbereich Beratung und Kooperation	2 SWS
Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung	2 SWS
Insgesamt	12 SWS

Wahlbereich

(Gewählter Kompetenzbereich und Schwerpunkte) Der Wahlbereich verringert sich um 2 SWS, falls Erstunterricht in dieser Fachrichtung studiert wird.	8 SWS
--	-------

Leistungsnachweise

Grundstudium

- ein Leistungsnachweis im Grundlagenbereich oder in einem Kompetenzbereich (als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung)

Hauptstudium

- ein Leistungsnachweis in einem Kompetenzbereich, wenn der Leistungsnachweis im Grundstudium im Grundlagenbereich lag, oder im Grundlagenbereich, wenn der Leistungsnachweis im Grundstudium im Kompetenzbereich lag.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der fachrichtungsübergreifenden Einführungsveranstaltung (Vorlesung und Seminar),
- einem Grundlagenseminar in der Fachrichtung, für die in der Einführungsveranstaltung kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird für beide gewählte Fachrichtungen gemeinsam abgenommen. Die Prüfung erfolgt als mündliche Gruppenprüfung (zwei bis maximal drei Studierende). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 20 Minuten je Studierender oder Studierendem.

Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Einführungsveranstaltungen (fachrichtungsübergreifende Vorlesung mit Seminar und Grundlagenseminar).

Erste Staatsprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 2 Leistungsnachweise.

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die Kandidatin/der Kandidat den Grundlagenbereich oder einen der Kompetenzbereiche.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 40 Minuten) werden Themen aus dem Grundlagenbereich und den drei Kompetenzbereichen geprüft, wobei der Grundlagenbereich oder ein Kompetenzbereich als Prüfungsschwerpunkt gewählt werden kann.

Die Hausarbeit kann auch in Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens angefertigt werden.

Sonderpädagogische Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Verhaltens

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 28 SWS zu belegen

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

Pflichtbereich

Einführung in das Studium der Sonderpädagogik	1 SWS
Einführung in das Studium der Sonderpädagogik (Da alle Studierenden 2 Fachrichtungen belegen, werden diese 2-stündigen übergreifenden Veranstaltungen mit jeweils 1 SWS berechnet.)	1 SWS
Einführung in die Fachrichtung	2 SWS
Insgesamt	4 SWS

Wahlbereich	4 SWS
-------------	-------

Hauptstudium

Pflichtbereich

Grundlagenbereich	4 SWS
Praktikumsvorbereitung/Auswertung	2 SWS
Kompetenzbereich Unterricht	2 SWS
Kompetenzbereich Beratung und Kooperation	2 SWS
Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung	2 SWS
Insgesamt	12 SWS

Wahlbereich

(Gewählter Kompetenzbereich und Schwerpunkte) Der Wahlbereich verringert sich um 2 SWS, falls Erstunterricht in dieser Fachrichtung studiert wird	8 SWS
---	-------

Leistungsnachweise

Grundstudium

- ein Leistungsnachweis im Grundlagenbereich oder in einem Kompetenzbereich (als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung)

Hauptstudium

- ein Leistungsnachweis in einem Kompetenzbereich, wenn der Leistungsnachweis im Grundstudium im Grundlagenbereich lag, oder im Grundlagenbereich, wenn der Leistungsnachweis im Grundstudium im Kompetenzbereich lag.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der fachrichtungsübergreifenden Einführungsveranstaltung (Vorlesung und Seminar),
- einem Grundlagenseminar in der Fachrichtung, für die in der Einführungsveranstaltung kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird für beide gewählte Fachrichtungen gemeinsam abgenommen. Die Prüfung erfolgt als mündliche Gruppenprüfung (zwei bis maximal drei Studierende). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 20 Minuten je Studierender oder Studierendem.

Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Einführungsveranstaltungen (fachrichtungsübergreifende Vorlesung mit Seminar und Grundlagenseminar).

Erste Staatsprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 2 Leistungsnachweise.

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die Kandidatin/der Kandidat den Grundlagenbereich oder einen der Kompetenzbereiche.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 40 Minuten) werden Themen aus dem Grundlagenbereich und den drei Kompetenzbereichen geprüft, wobei der Grundlagenbereich oder ein Kompetenzbereich als Prüfungsschwerpunkt gewählt werden kann.

Die Hausarbeit kann auch in Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Verhaltens angefertigt werden.

Unterrichtsfach Biologie (Langfach)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 30 SWS auf die Fachwissenschaft (Pflichtveranstaltungen 26 SWS, Wahlpflichtveranstaltungen 4 SWS) sowie 10 SWS auf fachdidaktische Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium ist in ein Grundstudium von 24 SWS und ein Hauptstudium von 16 SWS gegliedert.

Grundstudium

Pflichtbereich	Vorlesung	Übung
Allgemeine Biologie	8	0
Biologisches Grundpraktikum		
a) Grundkurs Botanik	1	3
b) Grundkurs Zoologie	1	3
Bestimmungsübung		
a) Botanik inklusive 4 botanische Exkursionen (mind. halbtägig)	0	2
b) Zoologie inklusive 4 zoologische Exkursionen (mind. halbtägig)	0	2
Insgesamt	10	10

Wahlpflichtbereich	Vorlesung	Übung
Fachdidaktik	2	2
Insgesamt	2	2

Hauptstudium

Pflichtbereich	Vorlesung	Übung
Humanbiologisches Praktikum	0	4
Wissenschaftsethik (Seminar)	0	2
Insgesamt	0	6

Wahlpflichtbereich	Vorlesung	Übung
Fachdidaktik	0	6
Ökologisches Praktikum oder	0	4
Pflanzenphysiologisches Praktikum oder	0	4
Grundkurs Genetik/Mikrobiologie	1	3
Insgesamt	0 – 1	10 – 9

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem biologischen Grundpraktikum
- einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in Botanik und Zoologie

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt als mündliche Prüfung, als Klausur oder studienbegleitend. Sie besteht aus drei Prüfungsteilen in den Bereichen

- Botanik
- Zoologie
- Fachdidaktik

Die mündliche Prüfung dauert in den einzelnen Prüfungsbereichen jeweils etwa 15 Minuten. Im Falle der Klausur beträgt die Bearbeitungszeit je Bereich eine Stunde.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem biologischen Grundpraktikum
 - einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in Botanik und Zoologie.
 - einem Humanbiologischen Praktikum
 - einem Seminar zur Bioethik
 - einem Praktikum aus den Bereichen Ökologie *oder* Physiologie
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

- einer Klausur (Dauer: 4 Stunden) nach Wahl der oder des Studierenden aus einem der Bereiche Physiologie, Ökologie, Genetik/Evolution oder Humanbiologie
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten) aus Bereichen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Spezifische Gesichtspunkte des Faches Biologie

Die Lehrveranstaltungen werden gemeinsam von den Fachbereichen Biologie und Erziehungswissenschaften der Universität, von der Tierärztlichen Hochschule und von der Medizinischen Hochschule durchgeführt.

Unterrichtsfach Biologie (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Biologie abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

Lehrveranstaltung	SWS
Einführung in die Didaktik des Biologieunterrichts	2
Zur Gestaltung des Biologieunterrichts I	2
Geschichte und Wandel niedersächsischer Landschaften	2
Biologisches Praktikum I	2
Wahlveranstaltung (Angebot siehe Hauptstudium)	2
Insgesamt	10

Hauptstudium

Lehrveranstaltung	SWS
Methodik des Biologieunterrichts	2
Biologisches Praktikum II	2
Biologische Themen im Unterricht (Examensvorbereitung)	2
Wahlveranstaltung – zur Gestaltung des Biologieunterrichts II – zur Humanbiologie – "regionales Lernen" / Lernen an außerschulischen Lernstandorten	4
Insgesamt	10

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Praktikum oder einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Biologie
- einem biologischen Praktikum
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an 3 ganztägigen oder 6 halbtägigen Exkursionen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise),
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

Bei der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) wählt der Prüfling einen der Bereiche Physiologie, Ökologie oder Humanbiologie.

Die mündliche Prüfung (Dauer: etwa 30 Minuten) bezieht sich auf die Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik .

Unterrichtsfach Chemie (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 46 SWS zu belegen.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 23-24 SWS und ein Hauptstudium von 23-22 SWS.

Grundstudium

Pflichtbereich	Vorlesung/Seminar	Praktika
Allgemeine und Anorganische Chemie	2	-
Anorganische Chemie	4	7
Insgesamt	6	7

Wahlpflichtbereich	Vorlesung/Seminar	Praktika
Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik	2	-
Organische Chemie <i>oder</i> Physikalische Chemie	4 3	5
Insgesamt	6 – 5	5

Hauptstudium

Pflichtbereich	Vorlesung/Seminar	Praktika
Physikalische Chemie <i>oder</i> Organische Chemie (der im Grundstudium nicht gewählte Bereich)	3 4	5
Schulversuchspraktikum mit begleitendem Seminar	2	6
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	2	-
Insgesamt	7 – 8	11

Wahlpflichtbereich	Vorlesung/Seminar	Praktika
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	2	-
Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	2	-
Insgesamt	4	-

Exkursionen

Es sind 3 Exkursionen im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzuleisten.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes mit begleitendem Seminar,
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar wahlweise in Organischer Chemie oder in Physikalischer Chemie.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung in Form von drei mündlichen Prüfungsteilen.

Die Fachgebiete sind:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie oder Physikalische Chemie,
- Fachdidaktik.

Jeder Prüfungsteil dauert etwa 30 Minuten.

Als Prüfungsleistung in Fachdidaktik kann ein studienbegleitend erworbener Leistungsnachweis eingebracht werden.

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes mit begleitendem Seminar,
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Organischer Chemie
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Physikalischer Chemie
- einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung
- einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung
- einem Schulversuchspraktikum (durch Experimentalvortrag im Rahmen des zugehörigen Seminars)

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 6 Lehrveranstaltungen
- der Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

- einer Klausur (Dauer: 4 Stunden) zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten oder mehrere Aufgaben aus den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Fachdidaktik
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten) aus Bereichen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Spezifische Gesichtspunkte des Faches Chemie

Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl:

- a) Anorganische Chemie: bestandene Klausur über die Grundlagen der Anorganischen Chemie
- b) Organische Chemie: bestandene Klausur über die Grundlagen der Organischen Chemie

Unterrichtsfach Chemie (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Chemie abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden*Grundstudium*

Lehrveranstaltung	SWS	Anmerkungen
Allgemeine und Anorganische Chemie	2	Pflicht
Experimentierseminar zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie	2 (3)*	Pflicht
Didaktik und Methodik der Chemie	2	Pflicht
Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment	2	Pflicht
Methodik der Chemie in der Orientierungsstufe	2	Pflicht
Insgesamt	10	

* 3 SWS, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit

Hauptstudium

Lehrveranstaltung	SWS	Anmerkungen
Allgemeine und Organische Chemie	2	Pflicht
Experimentierseminar zur Allgemeinen und Organischen Chemie	2 (3)*	Pflicht
Didaktik der Chemie	2	Pflicht
Methodik der Chemie in der Sekundarstufe I	2	Pflicht
Spezielle Themen der Chemie (Vertiefungsbereich), z. B. – Naturstoffchemie – Kunststoffchemie – Strukturchemie – Atommodelle – Chemie der Metalle – Ökochemie – Chemie des Bodens – Physikalische Chemie	2	Wahl
Insgesamt	10	

* 3 SWS, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung
- einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört der Nachweis der Teilnahme an 2 Exkursionen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweise),
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

Bei der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) erhält der Prüfling drei Themen zur Auswahl, die er nach fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu bearbeiten hat, oder er erhält aus den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie und Fachdidaktik mehrere Aufgaben, von denen er eine gegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.

Die mündliche Prüfung (Dauer: etwa 30 Minuten) bezieht sich auf die Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik .

Unterrichtsfach Deutsch (Langfach)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 40 SWS.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Für das Grundstudium und Hauptstudium sind je 20 SWS vorgesehen.

Grundstudium

1 Proseminar (Wahlpflicht)	Literaturwissenschaft	4 SWS	schriftl. Leistungsnachweis
1 Proseminar (Wahlpflicht)	Sprachwissenschaft	4 SWS	schriftl. Leistungsnachweis
1 Vorlesung (Pflicht)	Fachdidaktik (zweisemestrig)	4 SWS	Einf. in die Literaturdidaktik / 2 SWS Einf. in die Sprachdidaktik / 2 SWS
1 Proseminar (Wahlpflicht)	Fachdidaktik	2 SWS	Literatur- oder Sprachdidaktik
1 Proseminar (Pflicht)		2 SWS	Einführung in den Schriftspracherwerb, (Erstunterricht)
2 Lehrveranstaltungen (Wahlbereich)		4 SWS	Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft/Literaturdidaktik/Sprachdidaktik
Insgesamt		20 SWS	

Hauptstudium

1 Hauptseminar (Wahlpflicht)	Literaturwissenschaft	2 SWS	schriftl. Leistungsnachweis
1 Hauptseminar (Wahlpflicht)	Sprachwissenschaft	2 SWS	schriftl. Leistungsnachweis
1 Hauptseminar (Wahlpflicht)	Fachdidaktik	2 SWS	Literaturdidaktik/Sprachdidaktik, schriftl. Leistungsnachweis
7-8 Lehrveranstaltungen (Hauptseminar, Vorlesung) (Wahlbereich)		14 SWS	fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehrveranstaltungen
Insgesamt		20 SWS	

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Proseminar Literaturwissenschaft
 - einem Proseminar Sprachwissenschaft

Art und Umfang

Es findet eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt.

Die Prüfung umfasst die Teilgebiete Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Literatur- und Sprachdidaktik. Sie bezieht sich auf Teile des Grundstudiums, die zwischen Studierenden und Prüfenden zu vereinbaren sind.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

- einer Arbeit unter Aufsicht (Dauer: 4 Stunden) zu einem der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft, aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen oder auch aus beiden Perspektiven
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten) aus Bereichen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Spezifische Gesichtspunkte des Faches Deutsch

In den Hauptseminaren kann (insbesondere durch die Koppelung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen) nach Absprache mit den Lehrenden der "Projektschein" (vgl. Teil 1, § 10) erworben werden.

Unterrichtsfach Deutsch (Kurzfach)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 20 SWS.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Deutsch abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

1 Proseminar (Wahlpflicht)	Literaturwissenschaft	2 SWS	Abschluß mit schriftl. Leistungsnachweis
1 Proseminar (Wahlpflicht)	Sprachwissenschaft (einsemestrig)	4 SWS	Abschluß mit schriftl. Leistungsnachweis
1 Proseminar (Wahlpflicht)	Literaturwissenschaft	2 SWS	
1 Proseminar (Wahl)	Fachdidaktik	2 SWS	(Gebiet und Thema nach Wahl)
Insgesamt		10 SWS	

Hauptstudium

1 Vorlesung (Pflicht)	Fachdidaktik (zweisemestrig)	4 SWS	Einf. in die Literaturdidaktik / 2 SWS Einf. in die Sprachdidaktik / 2 SWS
1 Hauptseminar (Wahlpflicht)	Literaturwissenschaft	2 SWS	
1 Hauptseminar (Wahlpflicht)	Sprachwissenschaft	2 SWS	
1 Hauptseminar (Wahlpflicht)	Fachdidaktik	2 SWS	Voraussetzung: Erwerb beider Proseminar-Scheine / Abschluß mit schriftlichem Leistungsnachweis
Insgesamt		10 SWS	

In den Hauptseminaren kann (insbesondere durch die Koppelung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen) nach Absprache mit den Lehrenden der "Projektschein" (vgl. Teil 1, § 10) erworben werden.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

- gegebenenfalls einer Klausur (Dauer: 4 Stunden) zu einem der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen oder auch aus beiden Perspektiven
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 30 Minuten) aus Bereichen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Unterrichtsfach Englisch (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind im Langfach 40 SWS zu belegen.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Auf das Grundstudium entfallen etwa 24 SWS, auf das Hauptstudium etwa 16 SWS. In den 40 SWS soll ein Viertel Fachdidaktik enthalten sein. Mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in englischer Sprache durchgeführt worden sein.

Grundstudium

Pflichtbereich (8 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis		8 SWS
Phonetics	1 SWS	
Blockkurs	1 SWS	
Grammar in Context I	2 SWS	
Translation I	2 SWS	
Composition I	2 SWS	

Wahlpflichtbereich (14 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft		4 SWS
1 Grundkurs	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft		4 SWS
1 Grundkurs	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Kulturwissenschaft		2 SWS
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik		4 SWS
1 Lehrveranstaltung zur Einführung in die Didaktik des Englischen	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	

Wahlbereich

Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS
-----------------------------	-------

Hauptstudium

Pflichtbereich (4 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis		4 SWS
Composition II	2 SWS	
Grammar in Context II	2 SWS	

Wahlpflichtbereich (10 SWS)

1 Lehrveranstaltung in Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	2 SWS
1 weitere Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis	2 SWS
1 weiteres Hauptseminar zur Fachdidaktik	2 SWS
1 Lehrveranstaltung in Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Englischunterrichts	2 SWS
1 Lehrveranstaltung zur Planung und Analyse von Englischunterricht	2 SWS

Wahlbereich

Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS
-----------------------------	-------

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
 - Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde
 - Literaturwissenschaft
 - Sprachwissenschaft

Art und Umfang

Die Prüfung findet in zweien der Bereiche der Zulassungsvoraussetzungen sowie in Sprachpraxis und in Fachdidaktik als mündliche Prüfung statt. Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Das Gespräch wird teilweise oder nach Wahl ganz in englischer Sprache geführt, so dass gleichzeitig eine Prüfung in Sprachpraxis erfolgt. Die hierbei gezeigten sprachpraktischen Leistungen werden gesondert als Prüfungsleistung gewertet.

Die mündliche Prüfung kann in einem Teilgebiet entfallen, wenn als zusätzliche Studienleistung die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Proseminar aus dem betreffenden Gebiet vorgelegt wird. In diesem Fall reduziert sich die Prüfungsdauer auf etwa 20 Minuten.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Grundstudium zur
 - Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde
 - Literaturwissenschaft
 - Sprachwissenschaft
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium zur
 - Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft,
 - Sprachpraxis (Grammar in Context II),
 - Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Prüfung besteht aus:

- ggf. der Hausarbeit, (Bearbeitungszeit 3 Monate). Wird die Hausarbeit in deutscher Sprache geschrieben, so ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache erforderlich
- einer Klausur (Dauer 4 Stunden): Darstellung zu einem englischsprachigen Text in englischer Sprache
- einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Inhaltliche Anforderungen:

a) **Sprachpraxis**

- Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere
- Fähigkeit zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache,
- Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Darstellung,
- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;

b) **Fachdidaktik**

- Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs
- Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler
- Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle
- Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien
- Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung
- Kenntnisse sonderpädagogischer Aspekte des Fachunterrichts
- Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Lebenswelt der Schüler und Schülerinnen zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren
- Fähigkeit, fächerübergreifende Aspekte in den Fachunterricht einzubeziehen
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik

c) **Sprachwissenschaft**

- Fähigkeit, die englische Sprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdspracherwerbs

d) **Literaturwissenschaft**

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluss audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich

e) **Kulturwissenschaft**

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Gegebenheiten in englischsprachigen Ländern unter Berücksichtigung kontrastiver Aspekte
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich

Unterrichtsfach Englisch (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Englisch abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Auf das Grundstudium entfallen etwa 10 SWS, auf das Hauptstudium etwa 10 SWS. In den 20 SWS sollen 6 SWS Fachdidaktik enthalten sein.

Pflichtbereich (8 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis		8 SWS
Phonetics	1 SWS	
Blockkurs	1 SWS	
Grammar in Context I	2 SWS	
Translation I	2 SWS	
Composition I	2 SWS	

Wahlpflichtbereich (12 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft		2 SWS
1 Grundkurs	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft		2 SWS
1 Grundkurs	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Kulturwissenschaft		2 SWS
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik		6 SWS
1 Lehrveranstaltung zur Einführung in die Didaktik des Englischen	2 SWS	
1 Proseminar, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts	2 SWS	
1 weiteres Proseminar	2 SWS	

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
 - Sprachpraxis (Composition I)
 - Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde oder Literaturwissenschaft
 - Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Prüfung besteht aus:

- ggf. einer Klausur (Dauer 4 Stunden): Darstellung zu einem englischsprachigen Text in englischer Sprache,
- einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten)

Inhaltliche Anforderungen:

a) **Sprachpraxis**

- mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache,
- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexis und Stilistik;

b) **Fachdidaktik**

- Kenntnis der Zielkonzeptionen in ihrer stufenspezifischen Umsetzung,
- Fähigkeit, didaktische Grundorientierungen und bezugswissenschaftliche Kenntnisse zu integrieren und anhand von Spezialthemen zu behandeln;

c) **Sprachwissenschaft**

- Fähigkeit, die jeweilige Gegenwartssprache theoretisch und methodisch zu analysieren,
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdsprachenerwerbs;

d) **Literaturwissenschaft**

- Fähigkeit, Texte theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,

e) **Kulturwissenschaft**

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Gegebenheiten in Ländern der Zielsprache.

Unterrichtsfach Erdkunde (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Die Belegzeiten verteilen sich wie folgt auf die Fachsemester des Grund- und Hauptstudiums:

Grundstudium

- *Fachwissenschaft* (20 SWS Pflichtveranstaltungen)

[Geographisches Institut]

Abkürzungen und Erläuterungen:

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; GT = Geländetage, P = Projekt, L= Leistungsnachweis;

* kann auch in anderen Semestern belegt werden

1. Semester

Veranstaltungsart	Thematik	SWS/ (GT)	Leistungs- nachweis
Ü	Grundkurs Kartographie	2	
V	Physische Geographie/ Geoökologie: Grundlagen der Landschaftsgenese und Landschaftsökologie	2	
V	Anthropogeographie I: Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie	2	
Ü/GT	Anthropogeographie I: Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie	2 + 3 GT	L A1

2. Semester

Ü/GT	Physische Geographie/Geoökologie: Landschaftsgenese	2 + 5 GT	L B1
V	Physische Geographie/Geoökologie: Landschaftshaushalt	2	

3. Semester

Ü	Physische Geographie/Geoökologie: Landschaftshaushalt	2	L B2
V	Anthropogeographie II: Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	2	
Ü/GT	Anthropogeographie II: Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	2 + 3 GT	L A2

4. Semester

V/S	Regionale Geographie oder Angewandte Geographie*	2	
-----	--	---	--

- *Fachdidaktik* (4 SWS)

[FB Erziehungswissenschaften - Geographie und ihre Didaktik -]

Pflicht	Einführung in die Didaktik des Erdkundeunterrichts	2	L D1
Wahlpflicht	Karten und Medien als Arbeitsmittel oder Lernen als Methodenlernen oder Das Schulbuch oder Außerschulische Lernstandorte	2	

Hauptstudium (18 SWS):

- **Fachwissenschaft (10 SWS, Wahlpflichtveranstaltungen)**

[Geographisches Institut]

V/S	Regionale Geographie	2	L E
V/S	Allgemeine oder Angewandte Geographie (Physische Geographie/Geoökologie oder Kultur-/ Sozialgeographie oder Wirtschaftsgeographie)	4	
S	Methoden der Geographie (z. B. Karteninterpretation)	2	
S	Fachwissenschaftliches Seminar zu einer fächerübergreifenden Thematik (ab 6. Fachsemester)	2	L C1

- **Fachdidaktik (8 SWS)**

[FB Erziehungswissenschaften - Geographie und ihre Didaktik -]

Pflicht	Fachdidaktisches Seminar zu einer fächerübergreifenden Thematik	2	L C2
Pflicht	Kooperation Fachdidaktik/Erziehungswissenschaften	2	L D2
Pflicht	Fachpraktikum bzw. "Seminar mit Unterrichtsbezug"	2	
Wahl	Examenskolloquium	2	

Das fachwissenschaftliche Seminar und das fachdidaktische Seminar zur fächerübergreifenden Thematik werden in Absprache mit dem Fach Geographie und ihre Didaktik des FB Erziehungswissenschaften durchgeführt, entweder als gemeinsames Seminar im 6. Semester oder als vom Geographischen Institut angebotenes fachwissenschaftliches Seminar, auf das ein fachdidaktisches Folgeseminar mit entsprechender Thematik im 7. Semester von dem Fach Geographie und ihre Didaktik angeboten wird. Der Leistungsnachweis C zu einer fächerübergreifenden Thematik wird im fachwissenschaftlichen Seminar (L C1) und im fachdidaktischen Seminar (L C2) als Sammelnachweis erbracht.

Exkursionen

Nachweis der Teilnahme an den o. g. Geländetagen sowie an einer Großen Exkursion

Zwischenprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den folgenden Bereichen:

- Physische Geographie/Geoökologie (L B aus L B1 und L B2):
 - Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
 - Landschaftsökologie I: Landschaftsgenese und Landschaftsökologie (L B1)
 - Landschaftsökologie II: Landschaftshaushalt (L B2)
- Anthropogeographie (L A aus L A1 und L A2):
 - Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
 - Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie (L A1)
 - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie (L A2)

Art und Umfang

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die o. g. Leistungsnachweise (L A aus L A1 und L A2, L B aus L B1 und L B2) in Form von Klausuren im Umfang von insgesamt 4 Stunden erbracht sind.

Der Anteil der Fachdidaktik an der Fachprüfung wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung im Seminar "Einführung in die Didaktik des Erdkundeunterrichts" erbracht (L D1).

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
 - zur Regionalen Geographie (L E)
 - zu einer fächerübergreifenden Thematik (L C1, L C2)
 - zur Fachdidaktik (L D2)
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung besteht aus:

- einer Klausur (Dauer: 4 Stunden) nach Wahl der oder des Studierenden aus einem der Bereiche Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie oder Fachdidaktik
- einer mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten) zu den Bereichen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Unterrichtsfach Erdkunde (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Erdkunde abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium (12 SWS)

Fachwissenschaft

Lehrveranstaltung	SWS
Erdkundliches Grundwissen: Physische Geographie/Landschaftshaushalt für den Unterricht oder Kultur-/Sozialgeographie für den Unterricht	2
Wahlveranstaltung	4
Insgesamt	6

Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	SWS
Einführung in die Didaktik des Erdkundeunterrichts	2
Kartenarbeit im Erdkundeunterricht	2
Außerschulische Lernstandorte oder Methodenlernen	2
Insgesamt	6

Hauptstudium (8 SWS)

Fachwissenschaft

Lehrveranstaltung	SWS
Erdkundliches Grundwissen: Kultur-/Sozialgeographie für den Unterricht oder Physische Geographie/Landschaftshaushalt für den Unterricht	2
Geländepraktikum/Feldstudientage	2
Insgesamt	4

Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	SWS
Mensch und heimatlicher Lebensraum	2
Projekt, z. B. – Stadt/Land – Wetter/Klima oder Wahlbereich	2
Insgesamt	4

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zur Physischen Geographie/Geoökologie oder Anthropogeographie
- zur Fachdidaktik
- zu einem der Themen Stadt, ländlicher Raum, Wetter und Klima oder Freizeit.

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehören 6 Exkursionstage, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder als Blockveranstaltung (Geländepraktikum) angeboten werden.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- drei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweise),
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),
- Nachweis der Teilnahme an einem Geländepraktikum.

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

Bei der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) wählt der Prüfling einen der Bereiche Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie oder Fachdidaktik.

Die mündliche Prüfung (Dauer: etwa 30 Minuten) bezieht sich auf die Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik .

Unterrichtsfach Evangelische Religion (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 20 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere ein Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen, der bibelkundliche Grundkurs als Bestandteil der biblischen Einführungsveranstaltungen (Pflichtbereich) sowie Einführungen in die Systematische und Historische Theologie und der Grundkurs Religionspädagogik (Wahlpflichtbereich).

Pflichtbereich (grundlegende Lehrveranstaltungen)		4 SWS
– Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen	2 SWS	
– Bibelkundlicher Grundkurs (als Bestandteil der biblischen Einführungsveranstaltungen)	2 SWS	
Wahlpflichtbereich		26 SWS
– Religionspädagogik/Fachdidaktik einschließlich Religionspädagogischer Grundkurs	10 SWS	
– Biblische Theologie	6 SWS	
– Systematische Theologie	6 SWS	
– Kirchengeschichte	4 SWS	
Wahlbereich		10 SWS
Je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den unter dem Wahlpflichtbereich genannten Studiengruppen oder zu interdisziplinären Fragen		
Insgesamt		40 SWS

Leistungsnachweise

Aus dem Wahlpflichtbereich sind im Grundstudium je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zweien der vier Studienbereiche zu erbringen, davon eine mit schulpraktischen Studien.

Im Hauptstudium sind weitere drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie / Altes und Neues Testament
- Systematische Theologie einschließlich Religionswissenschaft
- Religionspädagogik / Fachdidaktik.

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Unterrichtsfach Evangelische Religion erbracht werden.

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs.

Zwischenprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweise der Teilnahme am Orientierungsseminar und am bibelkundlichen Grundkurs im Rahmen der biblischen Einführungen,
- Nachweis über die obligatorische Studienberatung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus zwei der vier Bereiche des Wahlpflichtbereichs.

Art und Umfang

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in den zwei Studienbereichen statt, in denen im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der Teilnahme an den grundlegenden Lehrveranstaltungen (Pflichtbereich)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise)
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Historische Theologie, Systematische Theologie oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) werden Grundkenntnisse in allen vier Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Statt des Bereichs Kirchengeschichte kann jedoch für die Prüfung der vertieften Kenntnisse der andere Teilbereich der Biblischen oder ein weiterer Teilbereich der Systematischen Theologie gewählt werden. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat, für die mündliche Prüfung angeben.

Unterrichtsfach Evangelische Religion (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Evangelische Religion abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 10 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere ein Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen und der bibelkundliche Grundkurs als Bestandteil der biblischen Einführungsveranstaltungen (Pflichtbereich) sowie Einführungen in die Systematische und Historische Theologie und der Grundkurs Religionspädagogik (Wahlpflichtbereich).

Pflichtbereich (grundlegende Lehrveranstaltungen)		4 SWS
– Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen	2 SWS	
– Bibelkundlicher Grundkurs (als Bestandteil der biblischen Einführungsveranstaltungen)	2 SWS	
Wahlpflichtbereich		12 SWS
– Religionspädagogik/Fachdidaktik einschließlich Religionspädagogischer Grundkurs	6 SWS	
– Biblische Theologie	4 SWS	
– Systematische Theologie	2 SWS	
Wahlbereich		4 SWS
Je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den unter Wahlpflichtbereich genannten Studiengebieten oder zu interdisziplinären Fragen.		
Insgesamt		20 SWS

Leistungsnachweise

Im Grund- und Hauptstudium sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie
- Systematische Theologie
- Religionspädagogik / Fachdidaktik (unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule).

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zur ästhetischen Bildung, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Unterrichtsfach Evangelische Religion erbracht werden.

Exkursion

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der Teilnahme an den grundlegenden Lehrveranstaltungen (Pflichtbereich).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise).
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder am Fachpraktikum.

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt.

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Systematische Theologie oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) werden Grundkenntnisse in allen drei Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat, für die mündliche Prüfung angeben.

Wenn die Arbeit unter Aufsicht *nicht* im Kurzfach Evangelische Religion geschrieben wird, werden in der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) Grundkenntnisse in den drei Bereichen Biblische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik/Fachdidaktik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Biblischen Theologie oder der Systematischen Theologie und in Religionspädagogik/Fachdidaktik geprüft. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat, für die mündliche Prüfung angeben.

Unterrichtsfach Geschichte (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen, davon 10 - 12 SWS in der Fachdidaktik.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden*Grundstudium (20 SWS)*

Pflichtbereich	8 SWS	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an je einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium <ul style="list-style-type: none"> – zur Geschichte des Altertums oder des Mittelalters – zur Geschichte der Neuzeit Nachweis der Teilnahme an <ul style="list-style-type: none"> – einem Proseminar oder Seminar im Grundstudium zur Geschichte des Altertums oder des Mittelalters (in dem oben nicht gewählten Bereich) – einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium zur Fachdidaktik
Wahlpflichtbereich	6 SWS	Nachweis der Teilnahme an <ul style="list-style-type: none"> – einer Überblicksvorlesung – einem Seminar zu einem chronologischen, räumlichen oder systematischen Bereich der Geschichte, der im Pflichtbereich nicht berücksichtigt wurde – einem Seminar zur Fachdidaktik
Wahlbereich	6 SWS	Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebot des Historischen Seminars und des Faches Geschichte und ihre Didaktik am Fachbereich Erziehungswissenschaften frei gewählt werden.

Hauptstudium (20 SWS)

Pflichtbereich	6 SWS	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an <ul style="list-style-type: none"> – einem Seminar im Hauptstudium aus dem Bereich der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters, in dem im Grundstudium der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht worden ist – einem Seminar im Hauptstudium zur Geschichte der Neuzeit – einem Seminar im Hauptstudium zur Fachdidaktik Eine der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen muss fächerübergreifenden Charakter haben; eine der Lehrveranstaltungen zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit muss aus der deutschen, eine soll aus der außerdeutschen Geschichte stammen.
Wahlpflichtbereich	6 SWS	Nachweis der Teilnahme an <ul style="list-style-type: none"> – einer Überblicksvorlesung – einem Seminar zu einem chronologischen, räumlichen oder systematischen Bereich der Geschichte, der im Pflichtbereich nicht berücksichtigt wurde – einem fachdidaktischen Seminar mit Unterrichtsbezug
Wahlbereich	8 SWS	Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebot des Historischen Seminars und des Faches Geschichte und ihre Didaktik am Fachbereich Erziehungswissenschaften frei gewählt werden.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der für den Pflichtbereich vorgeschriebenen Leistungen
- Nachweis über die Kenntnis zweier Fremdsprachen.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf je einen Teilbereich der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters und der Geschichte der Neuzeit sowie auf die Fachdidaktik. Sie findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen
- die Teilnahme an mindestens zwei Exkursionstagen.
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Prüfung besteht aus

- einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
- einer mündlichen Prüfung.

Die Themen der Klausur können aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen oder aus beiden Perspektiven gestellt werden. Die oder der Studierende wählt einen der Bereiche Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit oder der Fachdidaktik, aus dem drei Klausurthemen gestellt werden. Sie oder er wählt ein Thema aus, für dessen Bearbeitung vier Stunden zur Verfügung stehen.

Die mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters
- vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus der Geschichte der Neuzeit, davon einer aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt, über den er sich zusammenhängend äußern kann, und die Teilbereiche angeben.

Unterrichtsfach Geschichte (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen, davon 6 - 8 SWS in der Fachdidaktik.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Geschichte abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden*Grundstudium* 12 SWS

a) Pflichtbereich	6 SWS	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an je einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium – zur Geschichte des Mittelalters – zur Geschichte der Neuzeit. Nachweis der Teilnahme an einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium – zur Fachdidaktik.
b) Wahlpflichtbereich	4 SWS	Nachweis der Teilnahme an – einer Überblicksvorlesung – einem Seminar zur Geschichte des Altertums
c) Wahlbereich	2 SWS	– Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebot des Historischen Seminars (Im Moore 21) und des Faches Geschichte und ihre Didaktik am Fachbereich Erziehungswissenschaften (Abteilung für Didaktik der Sozialwissenschaften) frei gewählt werden.

Hauptstudium 8 SWS

a) Pflichtbereich	4 SWS	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an – einem Seminar zur Fachdidaktik Nachweis der Teilnahme an einem Seminar – zur Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit
b) Wahlpflichtbereich	2 SWS	Nachweis der Teilnahme an – einem fachdidaktischen Seminar mit Unterrichtsbezug.
c) Wahlbereich	2 SWS	– Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebot des Historischen Seminars und des Faches Geschichte und ihre Didaktik am Fachbereich Erziehungswissenschaften (Abteilung für Didaktik der Sozialwissenschaften) frei gewählt werden.
Eine der Veranstaltungen aus dem Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich muss fächerübergreifenden Charakter haben (z.B. mit den Fächern Sachunterricht, Welt- und Umweltkunde, geschichtlich-soziale Weltkunde).		

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt.

In der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) wählt der Prüfling einen der Bereiche Geschichte des Mittelalters, der Neuzeit oder der Fachdidaktik, aus dem drei Klausurthemen gestellt werden, von denen eines zu bearbeiten ist.

Die mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit,
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Unterrichtsfach Gestaltendes Werken (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Gestaltendes Werken abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Pflichtveranstaltungen:		
Bereich Werkstattlehre	2 Veranstaltungen – Keramik/Metall/Kunststoff – Gestalten mit Materialien	4 SWS
Bereich Fachwissenschaft	2 Veranstaltungen – Architektur-/Designtheorie (Ästhetische Bildung) – Werkanalyse, einschließlich 4-tägige Exkursion	4 SWS
Bereich Fachdidaktik	3 Veranstaltungen – Einführung in die Ästhetische Bildung – Unterrichtsplanung – fachdidaktisches Projekt	6 SWS

Wahlpflichtbereich		
Bereich Projekte-Konzepte	1 Projekt* (über 2 Semester)	6 SWS

Insgesamt 20 SWS

* Das Projekt bezieht sich auf die Wahlpflichtbereiche:

- Produktgestaltung-Design
- Raum-Umweltgestaltung-Architektur
- Plastisches Objekt – Installation – Spielmedien

Leistungsnachweise

In den Bereichen Werkstattlehre, Fachdidaktik, Projekte-Konzepte ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis "Werkstattlehre" und "Projekte-Konzepte" umfasst die fotografische und erläuternde Dokumentation der in diesem Bereich angefertigten Gestaltungsarbeiten.

Der Leistungsnachweis "Fachdidaktik" beinhaltet die schriftliche Erarbeitung einer werkpädagogischen Unterrichtsproblematik (Ästhetische Bildung)

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Maschinenkurs
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Prüfung umfasst

- eine fachpraktische Prüfung in Form einer 14-tägigen Werkstattarbeit
- eine 30-minütige mündliche Prüfung.
- ggf. Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Unterrichtsfach Katholische Religion (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III). Die Studierenden können nach Wahl auch am Fachpraktikum im Unterrichtsfach Katholische Religion für das Lehramt an Grund,- Haupt- und Realschulen teilnehmen.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 20 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie (Grundkurse).

Pflichtbereich		6 SWS
– Grundkurs Biblische Theologie	2 SWS	
– Grundkurs Systematische Theologie	2 SWS	
– Grundkurs Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik	2 SWS	

Wahlpflichtbereich		24 SWS
– Biblische Theologie	6 SWS	
– Historische Theologie	4 SWS	
– Systematische Theologie	6 SWS	
– Praktische Theologie (Religionspädagogik/Fachdidaktik)	8 SWS	

Wahlbereich		10 SWS
Je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den Studiengebieten des Wahlpflichtbereichs, zur Liturgischen Bildung oder zu interdisziplinären Fragen.		

Leistungsnachweise

Aus dem Wahlpflichtbereich sind im Grundstudium je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zweien der vier Bereiche zu erbringen.

Im Hauptstudium sind weitere drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu einem der Bereiche Biblische oder Historische oder Systematische Theologie,
- zu nichtchristlichen Weltreligionen,
- zur Religionspädagogik/Fachdidaktik (unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts).

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Unterrichtsfach Katholische Religion erbracht werden.

Exkursion

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Das gilt unter anderem für den Nachweis der Teilnahme an den Grundkursen und für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu nichtchristlichen Weltreligionen.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Veranstaltungen (Pflichtveranstaltungen)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus zwei der vier Bereiche des Wahlpflichtbereichs.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in den zwei Bereichen der Theologie statt, in denen im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Lehrveranstaltungen,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise),
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Historische Theologie, Systematische Theologie (Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Moraltheologie oder Christliche Sozialwissenschaften) oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) werden Grundkenntnisse in allen vier Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Statt des Bereichs Historische Theologie kann jedoch für die Prüfung der vertieften Kenntnisse der andere Teilbereich der Biblischen oder ein weiterer Teilbereich der Systematischen Theologie gewählt werden. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

Unterrichtsfach Katholische Religion (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) oder auf Antrag der oder des Studierenden auch das Fachpraktikum im Unterrichtsfach Katholische Religion abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS)

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 10 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie (Grundkurse).

Pflichtbereich		6 SWS
– Grundkurs Biblische Theologie	2 SWS	
– Grundkurs Systematische Theologie	2 SWS	
– Grundkurs Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik	2 SWS	

Wahlpflichtbereich		10 SWS
– Biblische Theologie	3 SWS	
– Systematische Theologie	3 SWS	
– Praktische Theologie (Religionspädagogik/Fachdidaktik)	4 SWS	

Wahlbereich		4 SWS
Je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den Studiengebieten des Wahlpflichtbereichs, zur Liturgischen Bildung oder zu interdisziplinären Fragen.		

Leistungsnachweise

Im Grundstudium und Hauptstudium sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik/Fachdidaktik

In den grundlegenden Lehrveranstaltungen können diese Leistungsnachweise nicht erbracht werden.

Einer der Leistungsnachweise soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Unterrichtsfach Katholische Religion erbracht werden.

Exkursion

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Das gilt unter anderem für den Nachweis der Teilnahme an den Grundkursen.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Lehrveranstaltungen,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise),
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder am Fachpraktikum.

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Systematische Theologie (Fundamentaltheologie/Dogmatik oder Moralthologie/Christliche Sozialwissenschaften) oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) werden Grundkenntnisse in allen drei Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

Wenn die Arbeit unter Aufsicht *nicht* im Kurzfach Katholische Religion geschrieben wird, werden in der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) Grundkenntnisse in den drei Bereichen Biblische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik/Fachdidaktik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Biblischen Theologie oder der Systematischen Theologie und in Religionspädagogik/Fachdidaktik geprüft. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

Unterrichtsfach Kunst (Langfach)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 40 SWS.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudium von jeweils 20 SWS.

*Grundstudium***Fachpraxis:**

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Praxis Bildende Kunst, z.B.: – Zeichnung/Grafik – Malerei / Rauminstallation / Performance (auch fächerübergreifend*)	7 SWS	Wahlpflicht L 1
Praxis Visuelle Medien, z.B.: – Fotografie (analoge und digitale Techniken) – Film/Video, elektronische Medien (auch fächerübergreifend*)	7 SWS	Wahlpflicht L 2 (zugleich L Medienschein)
4 SWS (Bildende Kunst oder Medien) sind als 10-tägige kunstpraktische Exkursion zu absolvieren		
Insgesamt	14 SWS	

Fachwissenschaft:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte und -theorie / Werkinterpretation, unter Einbeziehung der Medien) <i>oder</i> Medienwissenschaft (Mediengeschichte und -theorie, insbesondere Fotografie)	2 SWS	Wahlpflicht L 3
Insgesamt	2 SWS	

Fachdidaktik:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Kunstpädagogik als Vermittlungsformen von Fachinhalten (allgemeine Fachdidaktik) <i>und</i> schulstufen- und unterrichtsspezifische Didaktik	4 SWS	Wahlpflicht
Insgesamt	4 SWS	

Hauptstudium**Fachwissenschaft:**

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte und -theorie / Werkinterpretation, unter Einbeziehung der Medien) <i>oder</i> Medienwissenschaft (Mediengeschichte und -theorie, insbesondere Fotografie)	6 SWS	Pflicht L 4 (in dem im Grundstudium nicht gewählten Bereich)
Insgesamt	6 SWS	

Fachdidaktik:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Kunstpädagogik als Vermittlungsformen von Fachinhalten (allgemeine Fachdidaktik) <i>und</i> schulstufen- und unterrichtsspezifische Didaktik	6 SWS	Wahlpflicht L 5
Insgesamt	6 SWS	

Fachpraxis, Fachwissenschaft, Fachdidaktik:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Projektorientierte ästhetische Arbeit als Theorie-Praxis-Bezug mit den Schwerpunkten – Bildende Kunst – Visuelle Medien – Kunstpädagogik, einschließlich Fachdidaktik – Interdisziplinarität (in verschiedenen fachlichen Kombinationen)	8 SWS	Wahlpflicht L 6 (zugleich L "Ästhetische Bildung" vgl. Teil 1, § 13)
Insgesamt	8 SWS	

* Die Praxis kann jeweils auch als projektorientiertes ästhetisches Arbeiten geleistet werden (siehe Hauptstudium)

Zwischenprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (L 1 – L 3)

Art und Umfang

Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten oder Studienarbeit in Kunst- und Medienwissenschaft (Schwerpunktbildung in einem Bereich) mit Praxis-Bezug unter einem Vermittlungsaspekt

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (L 1 – L 6)
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

Art und Umfang

- Die fachpraktische Prüfung (frühestens nach dem 3. Semester) setzt das Einreichen einer Mappe voraus, in der Zeichnungen vorliegen müssen. Prüfungsthemen aus den Bereichen Bildende Kunst und Medien ergeben sich aus den Inhalten der Fachpraxis. Sie sind nach der Bearbeitung zu präsentieren und durch ein begleitendes Konzept anschaulich zu vermitteln.
- Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) in Fachwissenschaft (Kunst *oder* Medien) *oder* Fachdidaktik (Kunstpädagogik)
- Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) in Fachwissenschaft *und* Fachdidaktik

Unterrichtsfach Kunst (Kurzfach)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 20 SWS.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Kunst abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudium von jeweils 10 SWS.

Grundstudium

Fachpraxis:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Praxis Bildende Kunst, z.B.: Zeichnung/Grafik Malerei / Rauminstallation / Performance (auch fächerübergreifend*) <i>und</i>	6 SWS	Pflicht L 1
Praxis Visuelle Medien, z.B.: Fotografie (analoge und digitale Techniken) Film/Video, elektronische Medien (auch fächerübergreifend*)		Wahlpflicht (Medienschein möglich)
Insgesamt	6 SWS	

Fachwissenschaft:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte und -theorie / Werkin-terpretation, unter Einbeziehung der Medien) <i>oder</i> Medienwissenschaft (Mediengeschichte und -theorie, insbesondere Fotografie)	2 SWS	Wahlpflicht L 2**
Insgesamt	2 SWS	

Fachdidaktik:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Kunstpädagogik als Vermittlungsformen von Fachinhalten (allgemeine Fachdidaktik)	2 SWS	Wahlpflicht
Insgesamt	2 SWS	

Hauptstudium

Fachwissenschaft:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte und -theorie / Werkinterpretation, unter Einbeziehung der Medien) oder Medienwissenschaft (Mediengeschichte und -theorie, insbesondere Fotografie)	2 SWS	Wahlpflicht L 2**
Insgesamt	2 SWS	

Fachdidaktik:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Kunstpädagogik als Vermittlungsformen von Fachinhalten (allgemeine Fachdidaktik) und schulstufen- und unterrichtsspezifische Didaktik	4 SWS	Wahlpflicht L 3
Insgesamt	4 SWS	

Fachpraxis, Fachwissenschaft, Fachdidaktik:

Lehrveranstaltung	Umfang der Lehrveranstaltungen	Anmerkungen/ Leistungsnachweis (L)
Projektorientierte ästhetische Arbeit als Theorie-Praxis-Bezug mit den Schwerpunkten – Bildende Kunst – Visuelle Medien – Kunstpädagogik, einschließlich Fachdidaktik – Interdisziplinarität (in verschiedenen fachlichen Kombinationen)	4 SWS	Wahlpflicht L 2** (zugleich L "Ästhetische Bildung" vgl. Teil 1, § 13)
Insgesamt	4 SWS	

* Die Praxis kann auch als projektorientiertes ästhetisches Arbeiten im Hauptstudium geleistet werden.

** Die Leistungsnachweise können wahlweise im Grund- oder Hauptstudium erworben werden.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (L 1 – L 3, einschließlich Medienschein)
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

- Die fachpraktische Prüfung (frühestens nach dem 3. Semester) erfordert den Nachweis während des Studiums entstandener Arbeiten, darunter Zeichnungen, und die selbständige künstlerische Bearbeitung einer Thematik (Bereich Kunst oder Medien), die anschaulich zu präsentieren ist.
- Gegebenenfalls Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) in Fachdidaktik (3 Themen mit fachwissenschaftlichen Anteilen zur Wahl)
- Mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in Fachwissenschaft unter kunstpädagogischem Aspekt

Unterrichtsfach Mathematik (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 Semesterwochenstunden zu belegen.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS)

Grundstudium (20 SWS)

SWS	Lehrveranstaltung	Anmerkungen
4	Mathematik I	Pflicht, 1 LN
4	Mathematik II	Pflicht
2	Mathematikdidaktik I	Pflicht, 1 LN
2	Mathematikdidaktik II	Pflicht
4	Mathematikdidaktik III	Pflicht
4	Mathematische Anwendersysteme	Pflicht, *

Hauptstudium (20 SWS)

SWS	Lehrveranstaltung	Anmerkungen
4	Schulbezogene angewandte Mathematik. (Integrationsgebiet)	Pflicht, 1 LN
6	Fachdidaktische Lehrveranstaltung (Didaktik der Mathematik und Didaktik der Informatik)	Wahlpflicht, 1 LN
10	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	Wahl/Wahlpflicht, 1 LN

LN = Leistungsnachweis/Schein

* Nachweis der regelmäßigen Teilnahme (2 x 2 SWS oder 1 x 4 SWS)

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen

- Mathematik I
- Mathematikdidaktik I

Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung "Mathematische Anwendersysteme"

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der Veranstaltungen Mathematik I und II sowie Mathematikdidaktik I, II und III. Sie wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je mindestens 2 Stunden, je einer am Ende der Veranstaltungen Mathematik II und Mathematikdidaktik III.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einer Lehrveranstaltung zum Integrationsgebiet "schulbezogene angewandte Mathematik, Stochastik, Modellbildung und Informatik"
 - einer weiteren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

Art und Umfang

Die erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) und als mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) statt.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis des fachwissenschaftlichen Hintergrunds des gegenwärtigen Mathematikunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, insbesondere
- Kenntnisse in elementarer Algebra und Zahlentheorie
- Kenntnisse in Geometrie
- Kenntnisse in elementarer Analysis (Funktionentheorie)
- Kenntnisse im interdisziplinären Integrationsgebiet "schulbezogene angewandte Mathematik, Stochastik, Modellbildung und Informatik"
- Kenntnisse in den Grundlagen der Arithmetik, Aufbau der Zahlbereiche
- vertiefte Kenntnisse in zweien der vorgenannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik unter Berücksichtigung der Sonderschule

Unterrichtsfach Mathematik (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 Semesterwochenstunden zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Mathematik abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

SWS	Lehrveranstaltung	Anmerkungen
4	Mathematik I	Pflicht
4	Mathematik II	Pflicht, 1 LN
2	Mathematikdidaktik I	Pflicht
2	Mathematikdidaktik II	Pflicht
4	Mathematikdidaktik III	Pflicht, 1 LN
2	Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Wahlpflicht, 1 LN
2	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	Wahl

LN = Leistungsnachweis/Schein

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einer Lehrveranstaltung zur elementaren Algebra und Zahlentheorie/Aufbau des Zahlensystems oder zur schulbezogenen Geometrie
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
 - einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die erste Staatsprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) und gegebenenfalls als Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) statt.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse des fachwissenschaftlichen Hintergrunds des Mathematikunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der Sonderschule, insbesondere

- Kenntnisse über den Aufbau des Zahlensystems
- Kenntnisse in Geometrie der Ebene und des Raumes
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik unter Berücksichtigung der Sonderschule

Unterrichtsfach Musik (Langfach)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 40 SWS.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Grundlagen des Studiums sind Musikpraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik.

Im Grundstudium werden die den verschiedenen Schulstufen gemeinsamen Grundlagen musikpädagogischen Denkens und der musikdidaktischen Theorie sowie die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Es wird im wesentlichen durch Pflichtveranstaltungen abgedeckt. Es dient der Einführung in das Fach Musik und in die grundlegenden Problemstellungen von Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Innerhalb dieser Bereiche sind folgende Veranstaltungen verpflichtend: Tonsatz, Gehörbildung, Einführung in das Studium der Musikpädagogik

Das Hauptstudium dient der speziellen Vertiefung des Grundstudiums, der individuellen Schwerpunktbildung und der Ausrichtung des Studiums auf eine Schulstufe.

	Grundstudium		Hauptstudium	
Musiktheorie		10 SWS		2 SWS
Musikl./Tonsatz	4 SWS			
Gehörbildung	4 SWS			
Analyse/Interpretation	2 SWS			
Musikwissenschaft		6 SWS		2 SWS
Musikgeschichte	2 SWS			
Musikwissenschaft	4 SWS			
Musikpädagogik/-didaktik		8 SWS		2 SWS
Einführung in Musikpädagogik	2 SWS			
Lehrveranstaltung zur Didaktik	6 SWS		2 SWS	

Die restlichen SWS verteilen sich auf die Musikpraxis im Grund- und Hauptstudium (vgl. fachpraktische Prüfung).

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je

- einer Lehrveranstaltung im Bereich Musiktheorie
- einer Lehrveranstaltung in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- Musiktheorie/Gehörbildung/Analyse:
Es findet eine Klausur statt, die Kenntnisse aus dem Grundstudium abfragt.
- Musikpädagogik und Musikwissenschaft:
Es findet eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer statt. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Fragestellungen zu je einem selbstgewählten Thema aus Musikwissenschaft und Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Musiktheorie
- Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.
- Musikwissenschaft
- Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als fachpraktische Prüfung, als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt:

Fachpraktische Prüfung

1. Prüfungsabschnitt (3. Semester)
Instrumentalspiel (Hauptfach) und Gesang am Ende des 3. Sem.
2. Prüfungsabschnitt (5. – 8. Semester)
 - Ensembleleitung (Fähigkeit zum Einstudieren und Leiten der Vorführung eines Musikstücks mit einem Ensemble) - am Ende des 5. Sem.
 - Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Sprechen und Stimmbildung (Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen instrumentalen/vokalen Vortrag von Musik unterschiedlicher Stile, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Improvisation sowie schulbezogener Formen) - am Ende des 6. Sem.
 - Angewandte Musiktheorie (Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer Komposition oder eines Arrangements - am Ende des 7. Sem.
 - Produktion (Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer eigenen apparativen/multimedialen/choreographischen Produktion oder Improvisation) - zwischen dem 5. und dem 7. Semester.

Die Prüfungszeit beträgt in den genannten Teilbereichen mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

Arbeit unter Aufsicht (Klausur, Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

Es werden Themen aus verschiedenen Teilbereichen der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik gestellt, von denen eines bearbeitet werden muß.

Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 60 Minuten)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

- allgemeine Kenntnisse in Musikpädagogik/-didaktik, Musikgeschichte und Musikwissenschaft
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Musikwissenschaft

Unterrichtsfach Musik (Kurzfach)

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 20 SWS.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Musik abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Grundlagen des Studiums sind Musikpraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik.

Im Grundstudium werden die den verschiedenen Schulstufen gemeinsamen Grundlagen musikpädagogischen Denkens und der musikdidaktischen Theorie sowie die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Es wird im wesentlichen durch Pflichtveranstaltungen abgedeckt. Es dient der Einführung in das Fach Musik und in die grundlegenden Problemstellungen von Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik. Innerhalb dieser Bereiche sind folgende Veranstaltungen verpflichtend: Tonsatz, Gehörbildung, Einführung in das Studium der Musikpädagogik

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und intensiveren Beschäftigung mit Problemstellungen der Musikdidaktik und Musikwissenschaft und der Einführung in die Schulpraxis.

	Grundstudium		Hauptstudium	
Musiktheorie		4 SWS		1 SWS
Musikl./Tonsatz	2 SWS			
Gehörbildung	2 SWS			
Arrangement/Komposition			1 SWS	
Musikwissenschaft		2 SWS		2 SWS
Musikgeschichte	2 SWS			
Musikwissenschaft			2 SWS	
Musikpädagogik/-didaktik		4 SWS		2 SWS
Einführung in Musikpädagogik	2 SWS			
Lehrveranstaltung zur Didaktik	2 SWS		2 SWS	

Die restlichen Semesterwochenstunden verteilen sich auf die Musikpraxis im Grund- und Hauptstudium.

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Schulbezogene Produktion und Aufführung
- Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik, insbesondere zur aktuellen Situation der Kinder- und Jugendkultur

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als fachpraktische Prüfung, als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als fachpraktische Prüfung und als mündliche Prüfung statt:

Fachpraktische Prüfung

Prüfungsteilbereiche:

- Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Sprechen und Stimmbildung am Ende des 4. Sem.
- Ensembleleitung (Fähigkeit zum Einstudieren und Leiten der Vorführung eines Musikstücks mit einem Ensemble) am Ende des 5. Sem.
- Angewandte Musiktheorie (Fähigkeit zum Begleiten schulbezogenen Singens, zum Erfinden und Arrangieren schulbezogener Musikstücke) am Ende des 6. Sem.

Die Prüfungszeit beträgt in den genannten Teilbereichen mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

In der *Arbeit unter Aufsicht* (Bearbeitungszeit: 4 Stunden) werden Themen aus verschiedenen Teilbereichen der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik gestellt, von denen eines bearbeitet werden muß.

Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 30 Minuten)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

- Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Musikwissenschaft
oder
Kenntnisse im Überblick zu vier Teilbereichen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik

Unterrichtsfach Physik (Langfach)

Das ordnungsgemäße Studium umfaßt 40 SWS, davon 6 SWS in der Fachdidaktik.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium (30 SWS)

Lehrveranstaltungen im Fachbereich Physik

Veranstaltungen	SWS Übung	SWS Vorlesung
Physik I, II, III	0	12
Übung zur Physik I, II oder III	2	0
Rechenmethoden der Physik I	2	2
Physikalisches Anfängerpraktikum	8	0

Lehrveranstaltungen im Fachbereich Erziehungswissenschaften (Physik und ihre Didaktik)

Lehrveranstaltungen	SWS
Didaktik der Physik I, II	4

Hauptstudium (10 SWS)

Lehrveranstaltungen im Fachbereich Physik

Veranstaltungen	SWS Übung	SWS Vorlesung
Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum mit Schulbezug	4	0
Demonstrationspraktikum	4	0

Lehrveranstaltungen im Fachbereich Erziehungswissenschaften (Physik und ihre Didaktik)

Lehrveranstaltungen	SWS
Fächerübergreifendes Seminar	2

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Experimentalpraktika (Physikalisches Anfängerpraktikum I und II) mit begleitenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Magnetismus sowie Optik (Übungen zur Physik I, II, III).

Art und Umfang

Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert 30 bis 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Gebiete

- Mechanik
- Elektrizität und Magnetismus
- Optik
- Fachdidaktik

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem Physikalisches Anfängerpraktikum (Teil I)
- dem Physikalisches Anfängerpraktikum (Teil II)
- dem Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum mit Schulbezug
- dem Demonstrationspraktikum
- einem fächerübergreifenden Seminar
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an 6 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

Art und Umfang

Die erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) und als mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) statt.

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus jedem der Bereiche Mechanik, Elektrizität, Optik, Thermodynamik, atomarer Aufbau der Materie und Fachdidaktik gestellt, von denen eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten ist.

Mündliche Prüfung

Inhaltliche Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf folgende Kenntnisse (in Klammern die Veranstaltungen, in denen diese Kenntnisse erworben werden können):

- Grundkenntnisse (Phänomene, Begriffe, Gesetze und Modelle) in den Bereichen Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Atom- und Quantenphysik (Kursvorlesung Physik I bis III);
- Kenntnisse von der Anwendung physikalischer Gesetze und Methoden in der Technik (Praktika);
- Kenntnis mathematischer Grundlagen für die Arbeit in den Naturwissenschaften (Rechenmethoden der Physik I).
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung (Vorlesung Didaktik der Physik, fachdidaktisches Seminar, Praktika);
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik (Didaktik der Physik, Seminar, Demonstrationspraktikum).

Spezifische Gesichtspunkte des Unterrichtsfaches Physik

Die mündliche Abschlußprüfung findet vor einem Prüfungsausschuß aus Mitgliedern des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Erziehungswissenschaften - Physik und ihre Didaktik - statt.

Unterrichtsfach Physik (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Physik abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Aus dem Fachbereich Physik

Lehrveranstaltung	SWS Übung	SWS Vorlesung
Physik I (für Chemiker, Bauingenieure, ...)	1	3
Physik II (für Chemiker, Bauingenieure, ...)	1	3
Physikalisches Anfängerpraktikum für Lehramtsstudierende	6	0

Aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaften

Lehrveranstaltung	SWS Vorlesung
Didaktik der Physik I	2
Didaktik der Physik II	2
Didaktisches Seminar (Physik im Sachunterricht)	2

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem Physikalischen Anfängerpraktikum
- dem Didaktischen Seminar

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise),
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

Bei der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) werden Aufgaben aus jedem der Bereiche Mechanik, Elektrizität, Optik, Thermodynamik und Fachdidaktik gestellt, von denen eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten ist.

Unterrichtsfach Politik (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 Semesterwochenstunden zu belegen, davon 14 SWS in Politischer Wissenschaft, 14 SWS in Soziologie (ggf. einer anderen Sozialwissenschaft) und 12 SWS in Fachdidaktik.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Studienbereiche

Das Studium des Langfachs Politik umfaßt die folgenden fünf Studienbereiche:

1. Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
2. politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer und ökologischer Theorien,
3. Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa, oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie,
4. Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse,
5. Fachdidaktik – insbesondere Theorien politischer Bildung; Theorie, Methoden und Praxis des Politikunterrichts.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils 20 SWS.

Von den 20 SWS des *Grundstudiums* ist je eine Lehrveranstaltung zu den fünf Studienbereichen zu besuchen (Wahlpflichtbereich, 10 SWS). Im Wahlbereich sind weitere 10 SWS zu studieren, die zur Vertiefung nach Interesse und zur Schwerpunktbildung aus diesen 5 Studienbereichen ausgewählt werden können, davon etwa 6 SWS in den Fachwissenschaften und etwa 4 SWS in Fachdidaktik.

Von den 20 SWS im *Hauptstudium* sind 2 SWS in einer "Veranstaltung mit fächerübergreifender Thematik" zu absolvieren (Pflichtbereich); in dieser Veranstaltung muß ein Leistungsnachweis erbracht werden.

Im Wahlpflichtbereich sollen drei Schwerpunkte gebildet werden: einer aus dem Studienbereich 1, einer aus den Bereichen 2 bis 4 und einer aus dem Bereich 5. Jeder Schwerpunkt ist durch mindestens zwei Veranstaltungen nachzuweisen. Daraus ergeben sich 8 SWS Fachwissenschaften und 4 SWS Fachdidaktik. Im Wahlbereich stehen 6 SWS zur Verfügung, die zur Vertiefung nach Interesse und zur Schwerpunktbildung in den Fachwissenschaften und der Fachdidaktik (etwa zu gleichen Teilen) belegt werden können.

Leistungsnachweise

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind insgesamt 5 Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium müssen 2 Leistungsnachweise erbracht werden – je 1 fachwissenschaftlicher und 1 fachdidaktischer.

Im Hauptstudium sind 3 weitere Leistungsnachweise zu erbringen – 1 Leistungsnachweis aus einer Veranstaltung mit fächerübergreifender Thematik sowie je 1 fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer.

Die Leistungsnachweise können auch als Gruppenleistung erbracht werden. Mindestens einer der Leistungsnachweise im Grundstudium wie im Hauptstudium muß individuell erbracht sein.

Zwischenprüfung*Zulassungsvoraussetzung*

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung aus den Fachwissenschaften
- einer Lehrveranstaltung aus der Fachdidaktik.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- einer Studienarbeit,
- einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten Dauer).

In der Prüfung werden drei Themen geprüft. Ein Thema wird in Form einer fachwissenschaftlichen Studienarbeit aus politischer Wissenschaft oder Soziologie oder ggf. einer anderen Sozialwissenschaft geprüft. Die Note dieser Studienarbeit geht mit einem Drittel in das Prüfungsergebnis ein.

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf ein fachwissenschaftliches Thema aus einem in der Studienarbeit nicht gewählten Fachgebiet sowie auf ein fachdidaktisches Thema. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt:

Arbeit und Aufsicht (Klausur 4 Stunden)

In der vierstündigen Klausur werden je ein Thema aus dem Studienbereich 1, aus einem weiteren fachwissenschaftlichen Studienbereich und dem Studienbereich 5 zur Auswahl angeboten.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Aus den Studienbereichen Politische Wissenschaft, Soziologie und Fachdidaktik ist je ein Thema zu wählen. Die Themen der Arbeit unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Unterrichtsfach Politik (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Politik sind 18 SWS zu belegen; 8 SWS im Grundstudium und 10 SWS im Hauptstudium.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Politik abgeleistet werden.

Studieninhalte

Das Studium des Schwerpunktbezugsfaches Politik umfaßt die folgenden fünf Studieninhalte:

1. Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
2. Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa,
3. Ausgewählte Politikfelder, insbesondere Ökologie,
4. Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse – insbesondere Zusammenhang von politischem und sozialem Lernen,
5. Fachdidaktik – insbesondere Theorien politischer Bildung; Theorie, Methoden und Praxis des politischen Lernens im Sachunterricht.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

<i>Grundstudium</i>	
Wahlpflicht:	
– 2 Seminar zu den Studieninhalten 1-3	4 SWS
– 1 Seminar zu dem Studieninhalt 4	2 SWS
– 1 Seminar zu dem Studieninhalt 5	2 SWS
1 Leistungsnachweis nach Wahl	

<i>Hauptstudium</i>	
Wahlpflicht:	
Es sollen 3 Schwerpunkte gebildet werden, je einer aus:	
– dem Studieninhalt 1	2 SWS
– dem Studieninhalt 2 oder 3	2 SWS
– dem Studieninhalt 5	2 SWS
Wahlveranstaltungen zur weiteren Vertiefung	4 SWS
2 Leistungsnachweise, davon mindestens einer in Fachdidaktik	

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehören 2 Exkursionstage, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise),
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

Bei der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) erhält der Prüfling je ein Thema aus den Studienbereichen 1, 5 und einem weiteren Studienbereich nach Wahl.

Die mündliche Prüfung (Dauer: etwa 30 Minuten) bezieht sich auf die Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik .

Unterrichtsfach: Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 40 SWS zu belegen.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Fach Sachunterricht gliedert sich in den Studienbereich I (Allgemeine übergreifende Studien im Sachunterricht, 12 SWS), den Studienbereich II (Studien im Integrationsbereich, 10 SWS) und den Studienbereich III (Studien im Schwerpunktsbezugsfach, 18 SWS).

Grundstudium 20–22 SWS	Studienbereich I	Studienbereich II	Studienbereich III
	Allgemeine übergreifende Studien im Sachunterricht (6 SWS)	Studien im Integrationsbereich Sachunterricht/ Schwerpunktsbezugsfächer (6 SWS)	Studien im Schwerpunktsbezugsfach (8 - 10 SWS)
	Pflicht: Teilgebiete 1, 2 und 3	Pflicht: Teilgebiete 4, 5 und 6	Wahlpflicht eines Schwerpunktsbezugsfaches
2 Leistungsnachweise	1 Leistungsnachweis (aus Teilgebiet 2 oder 3)		1 Leistungsnachweis
Studieninhalte	<p>Teilgebiet 1: 2 SWS Konzeptionen, Geschichte und Inhalte des Sachunterrichts (Einführung in das Studium)</p> <p>Teilgebiet 2: 2 SWS Kind und Lebenswirklichkeit</p> <p>Teilgebiet 3: 2 SWS Lehren und Lernen im Sachunterricht</p>	<p>Teilgebiet 4: 2 SWS Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (Einführung)</p> <p>Teilgebiet 5: 2 SWS Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (Einführung)</p> <p>Teilgebiet 6: 2 SWS Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts</p>	<p>Als Schwerpunktsbezugsfächer stehen zur Wahl: Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Physik, Politik</p> <p>Die Studienanforderungen sind der Anlage des jeweiligen Schwerpunktsbezugsfaches zum Sachunterricht zu entnehmen.</p>

Hauptstudium 20–18 SWS	Studienbereich I	Studienbereich II	Studienbereich III
	Allgemeine übergreifende Studien im Sachunterricht (6 SWS)	Studien im Integrationsbereich Sachunterricht/ Schwerpunktbezugsfächer (4 SWS)	Studien im Schwerpunktbezugsfach (10 - 8 SWS)
	Wahlbereich I: Teilgebiete 1-3	Wahlbereich II: Teilgebiete 4 bzw. 5 oder 6	
4 Leistungsnachweise	1 Leistungsnachweis (Teilgebiete 1-3)	1 Leistungsnachweis (Teilgebiete 4 bzw. 5 oder 6)	2 Leistungsnachweise, davon mind. 1 in Fachdidaktik
Studieninhalte	<p>Teilgebiet 1: Konzeptionen, Geschichte, Inhalte des Sachunterrichts</p> <p>Teilgebiet 2: Kind und Lebenswirklichkeit</p> <p>Teilgebiet 3: Lehren und Lernen im Sachunterricht</p>	<p>Teilgebiet 4: Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts bzw.</p> <p>Teilgebiet 5: Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (das Teilgebiet, dem das gewählte Schwerpunktbezugsfach nicht angehört)</p> <p>Teilgebiet 6: Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts, z.B. Interkulturelle Bildung, Gesundheitserziehung, Umweltbildung, Verkehrserziehung, Projekte</p>	Themenschwerpunkte aus der Perspektive des jeweiligen Schwerpunktbezugsfaches (siehe Anlagen)

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an 4 Exkursionstagen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Sachunterricht angeboten werden.

Weitere Exkursionstage zum gewählten Schwerpunktbezugsfach werden in den Anlagen der jeweiligen Schwerpunktbezugsfächer zum Sachunterricht ausgewiesen.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Zwei Leistungsnachweise, und zwar je einer

- zu allgemeinen und übergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
- zum gewählten Schwerpunktbezugsfach

Art und Umfang

Eine Studienarbeit im Rahmen eines dafür ausgewiesenen Seminars.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 6 Leistungsnachweise, und zwar
 - 2 Leistungsnachweise zu allgemeinen und fächerübergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
 - 1 Leistungsnachweis zum Integrationsbereich,
 - 3 Leistungsnachweise im gewählten Schwerpunktbezugsfach, davon mindestens einer in Fachdidaktik
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

In der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) werden 3 Themen zur Wahl gestellt, je eines aus den Studienbereichen I, II und III.

Die mündliche Prüfung (etwa 60 Minuten Dauer) erstreckt sich auf je ein Schwerpunktthema sowie auf Überblickskenntnisse aus den drei Studienbereichen.

Spezifische Gesichtspunkte des Unterrichtsfaches Sachunterricht

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt (vgl. Teil 1, §13) können auch im Unterrichtsfach Sachunterricht im Teilgebiet 6 erbracht werden.

Anlage Schwerpunktbezugsfach Biologie zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Biologie sind 18 SWS zu belegen.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

Lehrveranstaltung	SWS
Einführung in die Didaktik des Biologieunterrichts	2
Schulversuche im biologischen Sachunterricht	2
Geschichte und Wandel niedersächsischer Landschaften	2
Biologisches Praktikum I	2
Wahlveranstaltung (Angebot siehe Hauptstudium)	2
Insgesamt	10

Hauptstudium

Lehrveranstaltung	SWS
Methodik des Biologieunterrichts	2
Biologisches Praktikum II	2
Biologische Themen im Sachunterricht (Examensvorbereitung)	2
Wahlveranstaltung – zur Gestaltung des biologischen Sachunterrichts – Gesundheitserziehung/Humanbiologie – "regionales Lernen" / Lernen an außerschulischen Lernstandorten – aus dem Integrationsbereich, Teilgebiet 5 oder 6	2
Insgesamt	8

Leistungsnachweise

Im Grundstudium ist 1 Leistungsnachweis und im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise, davon mindestens einer in Fachdidaktik, zu erbringen.

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an 3 ganztägigen oder 6 halbtägigen Exkursionen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Anlage Schwerpunktbezugsfach Chemie zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Chemie sind 20 SWS zu belegen. Es umfasst:

- 2 SWS aus dem Studienbereich II Integrationsbereich: Eine Lehrveranstaltung zur Einführung in den naturwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts
- 18 SWS Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbezugsfaches Chemie zur Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

Lehrveranstaltung	SWS	Anmerkungen
Allgemeine und Anorganische Chemie	2	Pflicht
Experimentierseminar* zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie	2 (3)**	Pflicht
Didaktik und Methodik der Chemie im Sachunterricht	2	Pflicht
Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment	2	Pflicht
Methodik der Chemie in der Orientierungsstufe	2	Pflicht

Insgesamt 10

* Das Experimentier-Seminar ist für Studierende des Schwerpunktbezugsfaches Chemie zugleich die Einführungsveranstaltung in den naturwissenschaftlichen Bereich (siehe Integrationsbereich II).

** 3 SWS, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit

Hauptstudium

Lehrveranstaltung	SWS	Anmerkungen
Allgemeine und Organische Chemie	2	Pflicht
Experimentierseminar zur Allgemeinen und Organischen Chemie	2 (3)*	Pflicht
Didaktik der Chemie	2	Pflicht
Methodik der Chemie in der Sekundarstufe I	2	Pflicht
Spezielle Themen der Chemie (Vertiefungsbereich), z. B.	2	Wahl
– Naturstoffchemie		
– Kunststoffchemie		
– Strukturchemie		
– Atommodelle		
– Chemie der Metalle		
– Ökochemie		
– Chemie des Bodens		
– Physikalische Chemie		

Insgesamt 10

* 3 SWS, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit

Leistungsnachweise

Im Grundstudium ist 1 Leistungsnachweis und im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise, davon mindestens einer in Fachdidaktik, zu erbringen.

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört der Nachweis der Teilnahme an 2 Exkursionen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Anlage Schwerpunktbezugsfach Erdkunde zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Erdkunde sind 18 SWS zu belegen.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium (10 SWS)

Fachwissenschaft

Lehrveranstaltung	SWS
Erdkundliches Grundwissen: Physische Geographie/Landschaftshaushalt für den Unterricht oder Kultur-/Sozialgeographie für den Unterricht	2
Wahlveranstaltung	2
Insgesamt	4

Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	SWS
Einführung in die Didaktik des Erdkundeunterrichts	2
Kartenarbeit im Sachunterricht	2
Außerschulische Lernstandorte oder Methodenlernen	2
Insgesamt	6

Hauptstudium (8 SWS)

Fachwissenschaft

Lehrveranstaltung	SWS
Erdkundliches Grundwissen: Kultur-/Sozialgeographie für den Unterricht oder Physische Geographie/Landschaftshaushalt für den Unterricht	2
Geländepraktikum/Feldstudientage	2
Insgesamt	4

Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	SWS
Mensch und heimatlicher Lebensraum	2
Projekt, z. B. – Stadt/Land – Wetter/Klima oder Wahlbereich	2
Insgesamt	4

Leistungsnachweise

Im Grundstudium ist 1 Leistungsnachweis und im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise, davon mindestens einer in Fachdidaktik, zu erbringen.

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehören 6 Exkursionstage, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder als Blockveranstaltung (Geländepraktikum) angeboten werden.

Anlage Schwerpunktbezugsfach Geschichte zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Geschichte sind 20 SWS zu belegen, davon 6 – 8 SWS in der Fachdidaktik. Es umfaßt:

- 2 SWS im Studienbereich II Integrationsbereich: Eine Lehrveranstaltung zur Einführung in den sozialwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts
- 18 SWS Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbezugsfaches Geschichte zur Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium (12 SWS)

Pflichtbereich

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (LN) an je einem Proseminar oder Seminar im Grundstudium:	
– zur Geschichte des Mittelalters	2 SWS
– zur Geschichte der Neuzeit	2 SWS
Nachweis der Teilnahme an einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium	
– zur Fachdidaktik*	2 SWS

Wahlpflichtbereich

Nachweis der Teilnahme an	
– einer Überblicksvorlesung	2 SWS
– einem Seminar zu Geschichte des Altertums	2 SWS

Wahlbereich

Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebot des Historischen Seminars und des Faches Geschichte und ihre Didaktik am Fachbereich Erziehungswissenschaften frei gewählt werden.	2 SWS
---	-------

* Das Proseminar zur Fachdidaktik ist für Studierende des Schwerpunktbezugsfaches Geschichte zugleich die Einführungsveranstaltung in den sozialwissenschaftlichen Bereich (siehe Integrationsbereich II).

Hauptstudium (8 SWS)

Pflichtbereich

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis)	
– an einem Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS
Nachweis der Teilnahme	
– an einem Seminar zur Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit	2 SWS

Wahlpflichtbereich

Nachweis der Teilnahme an	
– einem fachdidaktischen Seminar mit Unterrichtsbezug	2 SWS

Wahlbereich

Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebot des Historischen Seminars und des Faches Geschichte und ihre Didaktik am Fachbereich Erziehungswissenschaften frei gewählt werden.	2 SWS
---	-------

Eine der Veranstaltungen aus dem Pflicht- bzw. Wahlbereich muß fächerübergreifenden Charakter haben (z.B. mit den Fächern Sachunterricht/Integrationsbereich, Welt- und Umweltkunde, geschichtlich-soziale Weltkunde)

Anlage Schwerpunktbezugsfach Physik zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Physik sind 20 SWS zu belegen. Es umfaßt:

- 2 SWS im Studienbereich II Integrationsbereich: Eine Lehrveranstaltung zur Einführung in den naturwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts
- 18 SWS Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbezugsfaches Physik zur Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Aus dem Fachbereich Physik

Lehrveranstaltung	SWS Übung	SWS Vorlesung
Physik I (für Chemiker, Bauingenieure, ...)	1	3
Physik II (für Chemiker, Bauingenieure, ...)	1	3
Physikalisches Anfängerpraktikum für Lehramtsstudierende	6	0

Aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaften

Lehrveranstaltung	SWS Vorlesung
Didaktik der Physik I	2
Didaktik der Physik II	2
Didaktisches Seminar (Physik im Sachunterricht)*	2

* Das Didaktische Seminar (Physik im Sachunterricht) ist für Studierende des Schwerpunktbezugsfaches Physik zugleich die Einführungsveranstaltung in den naturwissenschaftlichen Bereich (siehe Integrationsbereich II).

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem Physikalischen Anfängerpraktikum
- dem Didaktischen Seminar

Anlage Schwerpunktbezugsfach Politik zum Sachunterricht (Langfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums im gewählten Schwerpunktbezugsfach Politik sind 18 SWS zu belegen; 8 SWS im Grundstudium und 10 SWS im Hauptstudium.

Studieninhalte

Das Studium des Schwerpunktbezugsfaches Politik umfaßt die folgenden fünf Studieninhalte:

1. Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
2. Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa,
3. Ausgewählte Politikfelder, insbesondere Ökologie,
4. Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse – insbesondere Zusammenhang von politischem und sozialem Lernen,
5. Fachdidaktik – insbesondere Theorien politischer Bildung; Theorie, Methoden und Praxis des politischen Lernens im Sachunterricht.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

Wahlpflicht:	
– 2 Seminar zu den Studieninhalten 1-3	4 SWS
– 1 Seminar zu dem Studieninhalt 4	2 SWS
– 1 Seminar zu dem Studieninhalt 5	2 SWS
1 Leistungsnachweis nach Wahl	

Hauptstudium

Wahlpflicht:	
Es sollen 3 Schwerpunkte gebildet werden, je einer aus:	
– dem Studieninhalt 1	2 SWS
– dem Studieninhalt 2 oder 3	2 SWS
– dem Studieninhalt 5	2 SWS
Wahlveranstaltungen zur weiteren Vertiefung	4 SWS
2 Leistungsnachweise, davon mindestens einer in Fachdidaktik	

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehören 2 Exkursionstage, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Unterrichtsfach Sachunterricht (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Sachunterricht abgeleistet werden.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Fach Sachunterricht gliedert sich in den Studienbereich I (Allgemeine übergreifende Studien im Sachunterricht, 10 SWS) und den Studienbereich II (Studien im Integrationsbereich, 10 SWS).

Grundstudium 12 SWS	Studienbereich I Allgemeine, übergreifende Studien im Sachunterricht (6 SWS)	Studienbereich II Studien im Integrationsbereich (6 SWS)
	Pflicht: Teilgebiete 1, 2 und 3	Pflicht: Teilgebiete 4, 5 und 6
1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis (aus Teilgebiet 2 oder 3)	
Studieninhalte	Teilgebiet 1: 2 SWS Konzeptionen, Geschichte und Inhalte des Sachunterrichts – (Einführung in das Studium)	Teilgebiet 4: 2 SWS Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (Einführung)
	Teilgebiet 2: 2 SWS Kind und Lebenswirklichkeit	Teilgebiet 5: 2 SWS Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (Einführung)
	Teilgebiet 3: 2 SWS Lehren und Lernen im Sachunterricht	Teilgebiet 6: 2 SWS Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts

Hauptstudium 8 SWS	Studienbereich I Allgemeine, übergreifende Studien im Sachunterricht (4 SWS)	Studienbereich II Studien im Integrationsbereich (4 SWS)
	Wahlbereich: Teilgebiete 1 – 3	Wahlbereich Teilgebiete 4 - 6
2 Leistungsnachweise	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis
Studieninhalte	Teilgebiet 1: Konzeptionen, Geschichte und Inhalte des Sachunterrichts	Teilgebiet 4: Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts
	Teilgebiet 2: Kind und Lebenswirklichkeit	Teilgebiet 5: Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts
	Teilgebiet 3: Lehren und Lernen im Sachunterricht	Teilgebiet 6: Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts, z.B. Interkulturelle Bildung, Gesundheitserziehung, Umweltbildung, Verkehrserziehung, Projekte

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens 4 Exkursionstagen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Sachunterricht angeboten werden.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- 2 Lehrveranstaltungen zu allgemeinen, übergreifenden Bereichen des Sachunterrichts
- 1 Lehrveranstaltung zum Integrationsbereich
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) werden 3 Themen zur Wahl gestellt, eines aus den Teilgebieten 1 bis 3, zwei aus den Teilgebieten 4, 5 oder 6.

Die mündliche Prüfung (etwa 30 Minuten Dauer) erstreckt sich auf je ein Schwerpunktthema sowie Überblickskenntnisse aus den Studienbereichen I und II.

Spezifische Gesichtspunkte des Unterrichtsfaches Sachunterricht

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt (vgl. Teil 1, §13) können auch im Unterrichtsfach Sachunterricht im Teilgebiet 6 erbracht werden.

Unterrichtsfach Sport (Langfach)

1. Umfang und Gliederung des Studiums
 - 1.1 Das Studium umfasst 40 SWS sowie 2 SWS für die Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum oder, falls das Fachpraktikum im anderen Unterrichtsfach erbracht wird, für eine Lehrveranstaltung zum Planen, Durchführen und Auswerten von Sportunterricht ("Seminar mit Unterrichtsbezug").
 - 1.2 Das Studium ist in zwei Studienbereiche gegliedert:
 - a) Fachwissenschaft und Fachdidaktik
 - b) Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder
 - 1.2.1 Die Fachwissenschaft und Fachdidaktik ist nach vier Bereichen gegliedert:
 - Sport und Bewegung
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Gesellschaft
 - Sport und Erziehung/Fachdidaktik
 - 1.2.2 Die Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (ELf) ist in neun Teilbereiche gegliedert:
 - ELf 1: Spielen
 - ELf 2: Laufen, Springen, Werfen
 - ELf 3: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
 - ELf 4: Turnen und Bewegungskünste
 - ELf 5: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
 - ELf 6: Auf dem Wasser
 - ELf 7: Auf Schnee und Eis
 - ELf 8: Kämpfen
 - ELf 9: Auf Rollen und RädernDas Kultusministerium kann weitere Erfahrungs- und Lernfelder zulassen.
 - 1.2.3 Neben der Gliederung nach den Studienbereichen weist das Studium eine Gliederung in Grundstudium und Hauptstudium, einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen in Projektform auf.

2. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 18 SWS. Wahlveranstaltungen und vorgezogene Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können hinzukommen.

Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen	
2.1	<p>Fachwissenschaft und Fachdidaktik (4 SWS)</p> <p>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus zweien der Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sport und Bewegung - Sport und Gesundheit - Sport und Gesellschaft - Sport und Erziehung/Fachdidaktik
2.2	<p>Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (14 SWS)</p> <p>Nachweis der Teilnahme an folgenden einführenden Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Spiele (1 SWS, Pflicht) - Anfangsschwimmunterricht 1 SWS, Pflicht) - Bewegung und Musik - Grundlagen der Sportspiele (Pflicht) - Grundlegende Bewegungserziehung - Psychomotorische Bewegungsförderung <p>Nachweis der Teilnahme an je einer vertiefenden Lehrveranstaltung zu zwei Elf bzw. zu zwei Teilbereichen des Elf 1, jeweils mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung. Werden zwei Teilbereiche aus dem Elf 1 gewählt, muss ein Teilbereich "Spielen in Mannschaften" sein.</p>

3. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen im Umfang von 22 SWS. Teile des Hauptstudiums können auch schon vor der Zwischenprüfung absolviert werden.

Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen (12 SWS)	
3.1	<p>Fachwissenschaft und Fachdidaktik (6 SWS)</p> <p>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den beiden noch nicht gewählten Bereichen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sport und Bewegung - Sport und Gesundheit - Sport und Gesellschaft - Sport und Erziehung <p>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik</p>
3.2	<p>Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (6 SWS)</p> <p>Nachweis der Teilnahme an je einer vertiefenden Lehrveranstaltung zu 3 weiteren Elf bzw. Teilbereichen des Elf 1, jeweils mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung.</p>
3.3	<p>Exkursion</p> <p>Nachweis der Teilnahme an einer ca. einwöchigen Exkursion zu Inhalten der Elf.</p>
Wahlveranstaltungen (10 SWS)	
<p>Es wird dringend empfohlen, zur Verbreiterung der fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenz hiervon 6 SWS für Lehrveranstaltungen in noch nicht gewählten Erfahrungs- und Lernfeldern bzw. deren Teilbereichen vorzusehen. Die übrigen Wahlveranstaltungen sollten zur Vertiefung der theoretischen Kenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Relevanz für den Schulsport in der Sonderschule gewählt werden.</p>	

4. Fachpraktische Prüfung

- 4.1 Die fachpraktische Prüfung ist Teil der Ersten Staatsprüfung und umfasst 5 Teilprüfungen, die studienbegleitend und in der Regel frühestens am Ende des 2. Fachsemesters abgelegt werden können:
- a) Zwei Teilprüfungen im ELf 1 (davon mindestens eine in "Spielen in Mannschaften"),
 - b) eine Teilprüfung in einem der ELf 2-9,
 - c) eine Teilprüfung in einem der ELf 2-5,
 - d) eine Teilprüfung in einem der ELf 2-5.

Jede Teilprüfung nach b) - d) muss in unterschiedlichen ELf erbracht werden. Die Teilprüfungen können schwerpunktmäßig Teile des jeweiligen ELf besonders berücksichtigen. Jede Teilprüfung hat einen eigenmotorischen und einen theoretischen Anteil, die beide bestanden werden müssen.

In der fachpraktischen Prüfung können nur ELf gewählt werden, in denen der oder die Studierende an der Hochschule ausgebildet worden ist.

4.2 Durchführung der Prüfung

Der oder die Studierende hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige ELf bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er oder sie kann auch eine selbst entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein ELf wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

4.3 Wiederholungsprüfungen in der fachpraktischen Prüfung

Jede fachpraktische Teilprüfung kann einmal, eine der fachpraktischen Teilprüfungen kann zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus gilt die erste nicht bestandene fachpraktische Teilprüfung als Freiver such.

Ist die fachpraktische Prüfung endgültig nicht bestanden, ist die Prüfung im Unterrichtsfach Sport und damit die gesamte Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

5. Zulassung zu Lehrveranstaltungen

- 5.1 Werden zu einer Lehrveranstaltung Parallelgruppen angeboten oder ist die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung oder Gruppe begrenzt, so können zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs Studierende durch geeignete Verfahren einer bestimmten Gruppe zugewiesen oder nicht zugelassen werden. Die Verfahren orientieren sich daran, allen Studierenden gleiche Zugangschancen zu den Lehrveranstaltungen zu sichern.
- 5.2 Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann vom Nachweis bestimmter Studienleistungen oder vom Besuch anderer Lehrveranstaltungen gemäß dieser Studienordnung abhängig gemacht werden.

6. Zwischenprüfung

6.1 Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu 2 der Bereiche:
 - Sport und Bewegung
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Gesellschaft
 - Sport und Erziehung/Fachdidaktik
- b) Nachweis einer bestandenen Teilprüfung der fachpraktischen Prüfung
- c) Nachweis des Vereinspraktikums
- d) Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe
- e) Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK/ASB)

-
- 6.2 Art und Umfang der Fachprüfung
Die Fachprüfung wird als mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer erbracht.
Prüfungsinhalte sind Grundlagenkenntnisse in dreien der Bereiche
- Sport und Bewegung
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Gesellschaft
 - Sport und Erziehung/Fachdidaktik
- nach Wahl der oder des Studierenden.
7. Erste Staatsprüfung
Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.
- 7.1 Zulassungsvoraussetzungen:
- a) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
 - b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
 - c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den nach 2.1 noch nicht gewählten Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik
 - d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
 - e) Nachweis der Teilnahme an der Exkursion in einem der Erfahrungs- und Lernfelder
 - f) Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug") oder am Fachpraktikum,
 - g) Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe
 - h) Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK/ASB)
- 7.2 Art und Umfang:
- a) Eine Arbeit unter Aufsicht, für die vier Stunden zur Verfügung stehen,
 - b) eine etwa einstündige mündliche Prüfung,
 - c) die fachpraktische Prüfung gemäß Nr. 4.
- 7.2.1 Arbeit unter Aufsicht
Es wird je ein Thema aus drei Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.
- 7.2.2 In der mündlichen Prüfung werden ein breites Grundlagenwissen und vertiefte Kenntnisse im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik gefordert.
Die oder der Studierende kann einen inhaltlichen Schwerpunkt sowie Bereiche angeben, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat.
- 7.2.3. Fachpraktische Prüfung
Vor Beginn der Arbeit unter Aufsicht ist der Nachweis der bestandenen fachpraktischen Prüfung zu erbringen.

Unterrichtsfach Sport (Kurzfach)

1. Umfang und Gliederung des Studiums

1.1 Das Studium umfasst 20 SWS.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III) im Unterrichtsfach Sport abgeleistet werden.

Studienbereiche sind:

- a) Fachwissenschaft und Fachdidaktik
- b) Didaktik und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder

1.1.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Der Studienbereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik ist beim Kurzfach in zwei Teilbereiche gegliedert:

- Sport und Bewegung
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik

1.1.2 Die Didaktik und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder ist in neun Erfahrungs- und Lernfelder (ELf) gegliedert:

ELf 1: Spielen

ELf 2: Laufen, Springen, Werfen

ELf 3: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung

ELf 4: Turnen und Bewegungskünste

ELf 5: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

ELf 6: Auf dem Wasser

ELf 7: Auf Schnee und Eis

ELf 8: Kämpfen

ELf 9: Auf Rollen und Rädern

Das Kultusministerium kann weitere Erfahrungs- und Lernfelder zulassen.

2 Pflicht-/Wahlpflichtlehrveranstaltungen

2.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (8 SWS)

- Einführende Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik (Wahlpflicht)
- Erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden Lehrveranstaltung aus Sport und Erziehung/Fachdidaktik (Wahlpflicht)
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Bereich Sport und Bewegung (Wahlpflicht)
- Erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit unterrichtspraktischen Beispielen

2.2 Didaktik und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (12 SWS)

Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Kleine Spiele (1 SWS, Pflicht)
- Anfangsschwimmunterricht (1 SWS, Pflicht)
- Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS, Pflicht)
- Bewegung und Musik (1 SWS, Wahlpflicht)
- Grundlegende Bewegungserziehung (2 SWS, Wahlpflicht)

Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- im Erfahrungs- und Lernfeld 1, Teilbereich "Spielen in Mannschaften"
 - in einem der Erfahrungs- und Lernfelder 2-4
 - in einem weiteren der Erfahrungs- und Lernfelder 2-8
- jeweils mit abschließender fachpraktischer Prüfung.

3. Fachpraktische Prüfung

- 3.1 Die Fachpraktische Prüfung ist Teil der Ersten Staatsprüfung. Sie umfasst 3 Teilprüfungen, die in der Regel frühestens am Ende des 2. Fachsemesters abgelegt werden können:
- a) eine Teilprüfung aus dem Erfahrungs- und Lernfeld 1, Teilbereich "Spielen in Mannschaften"
 - b) eine Teilprüfung aus einem der Erfahrungs- und Lernfelder 2-4
 - c) eine Teilprüfung aus einem weiteren der Erfahrungs- und Lernfelder 2-8

Die Teilprüfungen können schwerpunktmäßig Teile des jeweiligen Erfahrungs- und Lernfeldes besonders berücksichtigen. Jede fachpraktische Prüfung hat einen eigenmotorischen und einen theoretischen Anteil, die beide bestanden werden müssen.

3.2 Durchführung der Prüfung

Die oder der Studierende hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen bzw. Spielhandlungen auszuführen. Sie oder er kann auch eine selbst entwickelte Bewegungsstudie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein Erfahrungs- und Lernfeld wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

3.3 Wiederholungsprüfungen in der fachpraktischen Prüfung

Jede fachpraktische Teilprüfung kann einmal, eine fachpraktische Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus gilt die erste nicht bestandene fachpraktische Teilprüfung als Freiversuch. Ist die fachpraktische Prüfung endgültig nicht bestanden, ist die Prüfung im Unterrichtsfach Sport und damit die gesamte Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

4. Zulassung zu Lehrveranstaltungen

- 4.1 Werden zu einer Lehrveranstaltung Parallelgruppen angeboten oder ist die Teilnehmerzahl begrenzt, so können zum Aufrechterhalten eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs durch geeignete Verfahren Studierende einer bestimmten Gruppe zugewiesen oder nicht zugelassen werden. Die Verfahren sind darauf ausgerichtet, allen Studierenden gleiche Zugangschancen zu den Lehrveranstaltungen zu eröffnen
- 4.2 Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann vom Nachweis bestimmter Studienleistungen oder vom Besuch anderer Lehrveranstaltungen gemäß dieser Studienordnung abhängig gemacht werden.

5. Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

5.1 Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Bereich Sport und Bewegung
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Sport und Erziehung/Fachdidaktik mit Schwerpunkt Grundschule
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit unterrichtspraktischen Beispielen
- e) Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe
- f) Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK/ASB)
- g) Nachweis der Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu
 - Kleine Spiele
 - Anfangsschwimmunterricht
 - psychomotorische Bewegungsförderung
- h) ggf. Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Die fachpraktische Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung.

5.2 Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung oder nur als mündliche Prüfung statt. Hinzu kommt die fachpraktische Prüfung gemäß Nr. 3

5.2.1 Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Es werden zwei Themen aus dem Bereich "Sport und Erziehung/Fachdidaktik" und ein Thema aus dem Bereich "Sport und Bewegung" gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

5.2.2 Mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten)

In der mündlichen Prüfung werden Grundlagenkenntnisse und vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen des Bereichs Sport und Erziehung/Fachdidaktik gefordert. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt sowie weitere Bereiche angeben, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat.

Unterrichtsfach Textiles Gestalten (Kurzfach)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 20 SWS zu belegen.

Zusätzlich kann nach Wahl der oder des Studierenden die fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Fachwissenschaft

F/0 Einführungsveranstaltung für Studienanfänger	2 SWS	Pflicht
F/1 Kulturgeschichte europäischer/außereuropäischer Textilien/Kleidung	2 SWS	Pflicht
F/2 Textilproduktion – Textilkonsumtion – Textilökologie	2 SWS	Pflicht
F/3 Ästhetik von Textilien / Kleidung	2 SWS	Pflicht

Fachdidaktik

D/1 Aufgaben und Situation des Textilunterrichts	2 SWS	Pflicht
D/2 Fachtypische Probleme der Lernorganisation	2 SWS	Pflicht

Fachpraxis

FP Maschinenschein	2 SWS	Pflicht
Lehrveranstaltungen	4 SWS	Wahlpflicht

Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik	2 SWS	Wahl
--	-------	------

Insgesamt 20 SWS

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an einer 4-tägigen Exkursion, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten wird.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche F/1, F/2 und F/3. Einer der Leistungsnachweise schließt die Bearbeitung und Dokumentation eigener gestalterischer Aufgaben (Ästhetische Praxis) ein.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung – in der Regel Mitarbeit an einem fachdidaktischen Projekt
- Nachweis eines Maschinenscheins
- Nachweis der Teilnahme an 4 Exkursionstagen
- ggf. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet entweder als Arbeit unter Aufsicht und als fachpraktische Prüfung einschließlich mündlicher Prüfung oder nur als fachpraktische Prüfung einschließlich mündlicher Prüfung statt.

In der Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden) wählen die Studierenden einen der Bereiche F/1 bis F/3 oder Fachdidaktik.

In der fachpraktischen Prüfung einschließlich mündlicher Prüfung wird ein Thema aus einem der fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereiche innerhalb von 2 Wochen erarbeitet. Die Bearbeitung setzt eine experimentell-gestalterische und theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema voraus und schließt eine schriftliche Erläuterung sowie die Präsentation der Ergebnisse ein.

Auf der Basis der Präsentation findet die etwa 30-minütige mündliche Prüfung unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen statt.

Unterrichtsfach Werte und Normen (Langfach)

Das Fach Werte und Normen in den Schulen hat bezogen auf die Ausbildung von Lehrkräften die Besonderheit, dass es dafür drei Bezugswissenschaften gibt, die gleichberechtigt daran beteiligt sind: die Religionswissenschaft, die Philosophie und die Gesellschaftswissenschaften, die sich ihrerseits aus mehreren Einzeldisziplinen (z.B. Soziologie, Politische Wissenschaft, Sozialpsychologie) zusammensetzen. Alle für Werte und Normen relevanten Lehrangebote der genannten Bezugswissenschaften sollen dafür entsprechend genutzt werden. Hinzu kommt die Fachdidaktik bzw. Seminare mit Unterrichtsbezug.

Das Studium im Langfach Werte und Normen umfasst 40 SWS.

Zusätzlich ist eine fachdidaktische Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) zu besuchen (s. Praktikumsordnung Teil III).

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grundstudium

Pflichtbereich

Einführung in "Hinduismus, Buddhismus und Islam", zugleich als Einführung in die Religionswissenschaft	2 SWS
Proseminar über Modelle ethischen Argumentierens	2 SWS
Einführung in "Sozialisation, Kommunikation und Kultur"	2 SWS
Proseminar zur Fachdidaktik	2 SWS

Wahlpflichtbereich

Einführung in Geschichte und Lehre des Judentums und/oder des Christentums	2 SWS
Einführung in die Philosophie	2 SWS
Einführung in Geschichte und Theorie der Grund- und Menschenrechte	2 SWS
Proseminar zur Fachdidaktik, besonders zum Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen	2 SWS

Wahlbereich

2 Proseminare aus den Bezugswissenschaften bzw. der Fachdidaktik	4 SWS
Insgesamt	20 SWS

Hauptstudium

Pflichtbereich

Hauptseminar zu Werten und Normen in den Religionen	2 SWS
Hauptseminar zu einer wichtigen philosophischen Disziplin (Logik, Metaphysik, politische Philosophie)	2 SWS
Hauptseminar zur themenzentrierten Diskussion über Werte und Normen	2 SWS
Hauptseminar zur Fachdidaktik	2 SWS

Wahlpflichtbereich

Hauptseminar zum Christentum oder Islam oder zur Systematischen Religionswissenschaft	2 SWS
Hauptseminar zur Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie oder über ein Thema aus der Geschichte der Philosophie	2 SWS
Hauptseminar zum Wertewandel oder aus dem Bereich der Ideologietheorie	2 SWS
Hauptseminar zur Fachdidaktik	2 SWS

Wahlbereich

2 Hauptseminare aus den Bezugswissenschaften bzw. der Fachdidaktik	4 SWS
Insgesamt	20 SWS

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu

- Geschichte und Lehren der Religionen,
- Modellen ethischen Argumentierens.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt. Inhaltlich umfasst die Prüfung zwei Schwerpunkte aus den in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Bereichen sowie Fachdidaktik.

Erste Staatsprüfung

Die Prüfung kann bereits im 7. Semester abgelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
 - zu Geschichte und Lehren der Religionen
 - zu Modellen ethischen Argumentierens
 - zu Werten und Normen in den Religionen
 - zur theoretischen Philosophie
 - zur Fachdidaktik
- Nachweis der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug"),

Art und Umfang

1. Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)
Die oder der Studierende wählt einen der Bereiche Religionswissenschaft, Philosophie oder Sozialwissenschaften.
2. Mündliche Prüfung im Umfang von etwa 60 Minuten.